

Hospitzbetreuung;
palliative Versorgung.
(Einl.-Zahl 1217/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 377)

1879.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich dafür einzusetzen, dass eine palliativ-medizinische Betreuung in das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung aufgenommen wird und
2. nach Vorliegen der Ergebnisse des Pilotprojektes der KAGES „Stationäre Palliativbetreuung in der Steiermark“ ein Konzept über eine umfassende palliative Versorgung in der Steiermark auszuarbeiten und umzusetzen.

Medizinische Versorgung;
Strukturkonzept.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1217/4)

1880.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Strukturkonzept betreffend die medizinische Versorgung in der Steiermark (welche Leistungen in welchem Umfang und in welcher Qualität angeboten werden) zu erstellen, in das neben der palliativen Versorgung auch noch andere Bereiche (z. B. die akutmedizinische Versorgung und die der akutmedizinischen Versorgung nachfolgende Betreuung) zu einem umfassenden Konzept zusammengefasst werden.

BRH-Bericht; Kranken-
anstaltenges. m. b. H.,
klinischer
Mehraufwand,
Abwasserverband
Grazerfeld.
(Einl.-Zahl 1508/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 386)

1881.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H., den Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand und den Abwasserverband Grazerfeld wird zur Kenntnis genommen.

Klinischer Mehraufwand.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1508/3)

1882.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch das zuständige Landesregierungsmitglied umgehend Verhandlungen mit dem Bund dahin gehend aufzunehmen, damit

- Maßnahmen für eine gleiche Behandlung der Träger von Universitätskliniken beim Kostenersatz des klinischen Mehraufwandes getroffen werden,
- in Zukunft vom Bund im Vergleich zu den anderen Universitätskliniken Graz und Innsbruck nicht mehr deutlich mehr Finanzmittel für die Universitätskliniken am AKH Wien aufgewendet werden und
- dem Land Steiermark wie der Stadt Wien die vollständige Besoldung der Ärzte am Universitätsklinikum durch den Bund abgegolten wird.

Klinischer Mehraufwand.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1508/4)

1883.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten,

- die Grundzüge für die Ermittlung des klinischen Mehraufwandes – in welcher Rechtsform die Zuerkennung dieses Mehraufwandes auch immer erfolgen mag – festzulegen und
- dabei sicherzustellen, dass gleiche Tatbestände an den Universitätskliniken in Wien, Innsbruck und Graz gleich behandelt werden.

Krankenanstalten;
Bereichsdirektor.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1508/5)

1884.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Funktion des medizinischen Bereichsdirektors der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. hauptberuflich ausgeübt wird.

Liegenschaftsverkauf;
Karpellus.
(Einl.-Zahl 1503/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 387)

1885.

Dem Kauf der Liegenschaft EZ. 225, KG. 65301 Adendorf zum Kaufpreis von 2 Millionen Schilling durch das Land Steiermark wird gemäß der oben dargelegten Finanzierungsweise zugestimmt.

Windkraftanlagen.
(Einl.-Zahl 1253/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 372)

1886.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Studie in Auftrag zu geben,

1. die ein Gesamtkonzept über die Nutzung von Windkraftanlagen in der Steiermark erstellt;
2. die speziell Windkraftanlagen auf Almen nach
 - energiepolitischen Aspekten sowie deren
 - Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Tourismus usw. untersucht und
 - die mögliche Anzahl an Windkraftanlagen sowie
 - mögliche Standorte festlegt.

Biomasse.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1253/4)

1887.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. auf die Bundesregierung einzuwirken, dass eine Abgeltung der erhöhten Stromerzeugungskosten möglich ist,
2. wenn eine Abgeltung der erhöhten Stromerzeugungskosten nicht möglich ist, sich für die Umsetzung des vom Landtag geforderten Sonderinvestitionsprogrammes „Erneuerbare Energie“ einzusetzen.

Klimabündnis.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1253/5)

1888.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit folgenden Forderungen an die Bundesregierung heranzutreten:

1. Das Kyoto-Protokoll soll noch vor der sechsten Konferenz im November 2000 ratifiziert werden. Weiters sollte sich Österreich selbst verpflichten, auf die Anwendung der Schlupflöcher des Kyoto-Protokolls zu verzichten und 100 Prozent seines Reduktionszieles in Österreich erfüllen. Österreich muss sich vehement für einen Ausschluss von Atom- und Kohlekraftwerken zur Anrechnung von CO₂-Krediten aussprechen.
2. Konkrete Schritte zu einer echten Ökologisierung des Steuersystems sind zu setzen.

Gemeinde; Lustbarkeits-
abgabengesetz.
(Einl.-Zahl 865/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 379)

1889.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Aufträge des Unterausschusses zur Novellierung des Lustbarkeitsabgabengesetzes über den Sommer 2000 zu Ende zu führen,
2. etwaige Änderungen, die sich aus diesen Erhebungen ergeben, in den vom Unterausschuss gemeinsam mit der Rechtsabteilung 7 vorbereiteten Novellierungstext einfließen zu lassen und
3. die Ergebnisse aus den Punkten 1 und 2 dem Landtag am Beginn der XIV. Gesetzgebungsperiode raschestmöglich zur Beschlussfassung zukommen zu lassen.

Anzeigenabgabengesetz
1980.
(Einl.-Zahl 1514/1,
Beilage Nr. 184)
(10-24 We 45/30-2000)

1890.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Anzeigenabgabengesetz 1980
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Anzeigenabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 56/1980, wird geändert wie folgt:

Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 13 angefügt:

„§ 12

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Mai 2000 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmung

Für bis zum 31. Mai 2000 erschienene Anzeigen gilt dieses Gesetz weiterhin.“

Landesrechnungsabschluss
1999.
(Einl.-Zahl 1502/1)
(10-21 R 99-1/66-2000)

1891.

Der Landesrechnungsabschluss 1999 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Gesetzesfolgenabschätzung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1502/2)

1892.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der nächsten Gesetzgebungsperiode am Beispiel eines konkreten Gesetzesvorhabens, das dazu geeignet ist,

1. ein Pilotprojekt zur Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen, in dem neben den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages für die anderen Gebietskörperschaften auch die finanziellen Auswirkungen für die Normadressaten außerhalb der Landesverwaltung enthalten sind, und
2. über die gewonnenen Erfahrungen mit diesem Pilotprojekt zur Gesetzesfolgenabschätzung dem Landtag zu berichten, um die Frage einer verpflichtenden Gesetzesfolgenabschätzung in der nächsten Periode weiterzudiskutieren.

Rechnungsabschluss;
Stellungnahmerecht.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1502/3)

1893.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der nächsten Legislaturperiode in Kooperation mit dem Landtag die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen dahin gehend abzuändern, dass vor Beratung und Beschlussfassung des jeweiligen Rechnungsabschlusses im Landtag eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes (Hilfsorgan des Landtages) zum jeweiligen Rechnungsabschluss abgegeben wird.

Notifikationsverfahren.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1502/4)

1894.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das gesamte Landesrecht dahin gehend zu durchforsten, ob alle nach dem Notifikationsgesetz notwendigen Notifikationsverfahren tatsächlich durchgeführt worden sind.

Pendlerbeihilfe.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1502/5)

1895.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Verwaltungsökonomie und Klarheit für die steirischen Pendler anstelle der beabsichtigten Erweiterung des ANHAF das Budget für die Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark um 35,9 Millionen Schilling aufzustocken und die Beihilfenhöhe zu verdoppeln.

Budgetpolitik.

(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 1502/6)

1896.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. außer Streit zu stellen, dass durch die umfangreichen Rücklagenbewegungen im Zuge des Rechnungsabschlusses 1999 keine Einengung des Budgetrahmens der nächsten Jahre zur Finanzierung von zukunftsorientierten und die wirtschaftliche Entwicklung der Steiermark nachhaltig beeinflussenden Projekten bewirkt wird, sowie
2. dem Landtag noch in dieser Gesetzgebungsperiode ein Budgetprogramm über den Wahltag hinaus vorzulegen, das

- a) sämtliche budgetäre Vorbelastungen und Verpflichtungen des Landes,
- b) auf Basis des Standes der Finanzausgleichsverhandlungen die zu erwartenden Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs und budgetäre Maßnahmen zur Einhaltung der Ziele des österreichischen Stabilitätsprogramms durch die Steiermark beinhaltet und
- c) auf Basis des aktuellen Rücklagen- und Schuldenstandes den vorhandenen Budgetspielraum für nachhaltige Zukunftsinvestitionen in den nächsten Jahren

ausweist.

Bauwirtschaft;

Investitionsprogramm.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 1502/7)

1897.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu Gunsten der steirischen Bauwirtschaft und der von ihr beschäftigten rund 40.000 Arbeitnehmer ein Investitionsprogramm für den Straßenbau, für Berufsschul- und Kulturbauten, für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, für touristische und sportliche Infrastrukturmaßnahmen, für Bauvorhaben im Technologie- und Innovationsbereich (Impuls- und Kompetenzzentren) sowie für Bauvorhaben im Sicherheits- und Katastrophenschutzbereich zu beschließen, mit dem
 - ein Investitionsvolumen von insgesamt rund 2,5 Milliarden Schilling ausgelöst werden soll,
 - langfristige Finanzierungsmodelle dessen Finanzierung sichern sollen,
 - mindestens 2000 Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft geschaffen und gesichert werden,
 - im Straßenbau die durch die Kürzungen des Bundesstraßenbaubudgets nicht realisierbaren großen Umfahrungsprojekte, Ausbauten der Ortsdurchfahrten, Errichtungen von Geh- und Radwegen, Errichtungen von Kreisverkehren und Sanierungen bzw. Instandsetzungen doch noch umgesetzt werden,
 - die von der Fachabteilung 4 b und dem Berufsschulbeirat in einem Prioritätenkatalog ausgewiesenen Investitionen in Berufsschulbauten aus dem Budget der zuständigen Abteilung umgesetzt werden und
 - mit den verfügbaren Mitteln aus dem Rundfunk- und Fernsehschilling im Wege von Leasingfinanzierungen Kulturbauten - wie z. B. die Projekte Grenadiergasse, Konservatorium, Volkskundemuseum und Kunsthaus, Landesmusikheim St. Stefan ob Stainz - errichtet bzw. saniert werden,

- die sportliche und touristische Infrastruktur der Steiermark aufgerüstet bzw. modernisiert wird, indem die vom Steiermärkischen Landtag beschlossene Qualitätssonderförderungsaktion umgesetzt werden kann und touristische Leitprojekte, wie z. B. das Vivarium in Mariahof, der Aus- und Umbau des Tierparkes Herberstein, die Aufstiegshilfe auf die Riegersburg oder der Aquadom in Gröbming, sowie notwendige Qualitätsverbesserungen bei den privaten Schiliftbetreibern realisiert werden können,
 - dringende bauliche Maßnahmen an Sportanlagen von Gemeinden, Vereinen, Dach- und Fachverbänden sowie Veranstaltungszentren realisiert werden können,
 - dringend notwendige Investitionen für das steirische land- und forstwirtschaftliche Schulwesen, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Landwirtschaftsbetriebe getätigt werden können,
 - das Projekt „Ausbildungszentrum des österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark“ umgesetzt werden kann
 - Bauvorhaben der steirischen Technologie- und Innovationsoffensive (Impuls- und Kompetenzzentren) unterstützt werden,
 - die Ausfinanzierung zur Fortführung der erfolgreichen Bauinitiative sichergestellt wird, sowie
2. an die Bundesregierung mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten, mit Bundesmitteln das Volumen des Budgets für dieses Programm zu verdoppeln, sowie
 3. den Landesrechnungshof zu beauftragen, dieses Investitionsprogramm auf seine Auswirkungen hinsichtlich zukünftiger Budgets zu untersuchen.

Förderungskatalog 1999.
(Einl.-Zahl 1517/1)
(10-21.LTG-3/31-2000)

1898.

Der Förderungskatalog für das Jahr 1999 wird zur Kenntnis genommen.

Budgetsituation.
(Einl.-Zahl 1455/1)

1899.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. einen aktuellen Kassasturz mit einer Übersicht der Einnahmen/Ausgaben einschließlich Rücklagenstand sowie eine Prognose über das tatsächlich zu erwartende Maastricht-Defizit des Jahres 2000 dem Landtag bis zur nächsten Landtagssitzung vorzulegen,
2. alle zu erwartenden Überschreitungen im Sozial-, Kultur- und Gesundheitsbereich für das laufende Budgetjahr und das folgende Budgetjahr 2001 gegenüber dem Landtag offen zu legen und hierfür Bedeckungsvorschläge zu erarbeiten,
3. dem Landtag zu berichten, aus welchen finanziellen Mitteln der Landesanteil für das Kunsthaus Graz bedeckt werden wird,

4. dem Landtag zu berichten, welche langfristigen Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen seitens des Landes eingegangen wurden, die die zukünftigen Budgets vorbelasten,
5. dem Landtag zu berichten, welche budgetären Verbesserungsmaßnahmen vom Finanzreferenten vorgesehen sind, um zu verhindern, dass die Steiermark der Anlassfall für einen Bruch des Österreichischen Stabilitätspaktes wird und
6. dem Landtag zu berichten, wie das Ländermemorandum zum FAG 2001 zu Stande kam und welche Vorschläge die Steiermark konkret in dieses Forderungsprogramm zum Finanzausgleich 2001 eingebracht hat.

Bauwirtschaft;
Investitionsprogramm.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1455/2)

1900.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu Gunsten der steirischen Bauwirtschaft und der von ihr beschäftigten rund 40.000 Arbeitnehmer ein Investitionsprogramm für den Straßenbau sowie Berufsschul- und Kulturbauten zu beschließen, mit dem
 - ein Investitionsvolumen von insgesamt rund 1,6 Milliarden Schilling ausgelöst werden soll,
 - langfristige Finanzierungsmodelle dessen Finanzierung sichern sollen,
 - mindestens 2000 Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft geschaffen und gesichert werden,
 - im Straßenbau die durch die massiven Kürzungen des Bundesstraßenbaubudgets (im Ausmaß von rund 150 Millionen Schilling für das Jahr 2000) nicht realisierbaren großen Umfahrungsprojekte, Ausbauten der Ortsdurchfahrten, Errichtungen von Geh- und Radwegen, Errichtungen von Kreisverkehren und

Sanierungen bzw. Instandsetzungen im Ausmaß von rund 650 Millionen Schilling doch noch umgesetzt werden,

- die von der Fachabteilung 4 b und dem Berufsschulbeirat in einem Prioritätenkatalog ausgewiesenen Investitionen in Berufsschulbauten in Höhe von rund 450 Millionen Schilling aus dem Budget der angeführten Fachabteilung umgesetzt werden und
 - mit den rund 45,5 Millionen Schilling an disponierbaren Mitteln aus dem Rundfunk- und Fernsehschilling im Wege von Leasingfinanzierungen auf 20 Jahre (also rund 500 Millionen Schilling) Kulturbauten – wie z. B. die Projekte Grenadiergasse, Konservatorium, Volkskundemuseum und Kunsthaus – errichtet bzw. saniert werden, sowie
2. an die Bundesregierung mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten, mit Bundesmitteln das Volumen des Budgets für dieses Programm zu verdoppeln.

Versicherungsleistungen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1455/3)

1901.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Versicherungsleistungen des Landes Steiermark nach dem neuesten Stand der EU-weiten Versicherungstechnik neu auszuschreiben, insbesondere die Feuer- und Allrisk-Sachversicherung, die Haftpflichtversicherung und die KFZ-Haftpflichtversicherung, und bei Optimierung der Leistungen eine bestmögliche Prämie zu erzielen.

Repräsentationen;
Aufwendungen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1455/4)

1902.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Landesvoranschlag 2000 budgetierten Repräsentationsaufwendungen keinesfalls zu überschreiten.

a. o. Ausgaben; 4. Bericht.
(Einl.-Zahl 1509/1)
- (10-21.LTG 1/110-2000)

1903.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 2000 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 10,224.215 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

EU-Kofinanzierung.
(Einl.-Zahl 1520/1)
(10-21.V00-100/41-2000)

1904.

Die vorzeitige Freigabe des „Deckungskredites – EU-Kofinanzierungen“ beim Ansatz 1/970049 und die Inanspruchnahme unabhängig von gleichzeitig geleisteten Bundes- und EU-Mitteln für das Jahr 2000 wird genehmigt.

Thermalquelle Loipersdorf.
(Einl.-Zahl 1507/1)
(10-23 Lo 18/3-2000)

1905.

Die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 35 Millionen Schilling für eine Kapitalerhöhung bei der Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H. & Co. KG. im Zusammenhang mit der Errichtung eines Konferenzzentrums Loipersdorf wird genehmigt.

Therme Obdach.
(Einl.-Zahl 1065/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 370)

1906.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an den von den Gemeinden Obdach und Amering geplanten Sondierungsbohrungen zur Erschließung von Mineral-/Thermalwässern im Zirbenland (Projekt „Therme Obdach“) dann zu beteiligen, wenn die seismologischen Untersuchungen zu einem bezüglich Landesbeteiligung positiven Ergebnis führen.
2. Ebenso soll die Landesregierung nach Vorliegen der entsprechenden und geforderten Unterlagen über die AAW die seismologischen Untersuchungen fördern.

Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft.
(Einl.-Zahl 1519/1)
(10-23 Ste 45/203-2000)

1907.

Die Übernahme einer Ausfallhaftung des Landes Steiermark gegenüber der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG. zu Gunsten der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m. b. H. in der Höhe von maximal 200 Millionen Schilling wird genehmigt.

Grundverkauf;
Elektrotechnik.
(Einl.-Zahl 1501/1)
(10-24 Ke 19/19-2000)

1908.

Der Verkauf der $\frac{773}{1046}$ -Anteile an der EZ. 823, KG. St. Leonhard, bestehend aus den Grundstücken 1673, 1675 und 1676/1, verbunden mit den Wohnungen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13 und 14 des Objektes Graz, Krenngasse 37, an den Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, zum Preis von 11.500.000 Schilling wird genehmigt.

Grundverkauf; Firma Fink.
(Einl.-Zahl 1498/1)
(LBD-2d 21 Gu 6-2/00-5)

1909.

Der Grundstücksverkauf an der L 631, Kaindorfer Straße, Gst.-Nr. 74/5, EZ. 111, KG. Grottenhofen, zum Kaufpreis von 1.150.000 Schilling an Firma Karl Fink Ges. m. b. H., Frauengasse 10, 8430 Kaindorf, wird genehmigt.

Der Verkaufserlös ist der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen für die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes ausgabenseitig bei AOHST: 5/862013-0632 zur Verfügung zu stellen.

Grundverkauf; „WEGRAZ“
(Einl.-Zahl 1512/1)
(10-24 He 20/18-2000)

1910.

Der Verkauf der EZ. 770, GB. 63103 Geidorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2149/6, im Flächenmaß von 1264 Quadratmeter, zum Kaufpreis von 5.002.000 Schilling an die Firma „WEGRAZ Gesellschaft für Stadterneuerung und Assanierung m. b. H.“, wird genehmigt.

Steirische Ferngas AG.
(Einl.-Zahl 1464/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 381)

1911.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Steirische Ferngas AG. wird zur Kenntnis genommen.

Gaspreise.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1464/2)

1912.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, der geplanten Gaspreiserhöhung entgegenzuwirken und die von ihr entsandten Eigentümervertreter in der Steirischen Ferngas anzuhalten, bei den Verhandlungen über die Liberalisierung der Gaspreise die entstehenden Kostenvorteile zu berücksichtigen und an die Konsumenten weiterzugeben.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1991.

(Einkl.-Zahl 1500/1;
Beilage Nr. 179)
(9-40-187/1994-191)

1913.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 –
StJWG 1991 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 83/1999, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 Abs. 2 und 3 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989 i. d. F. BGBl. I 53/1999 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Dies gilt auch bei Meldungen von sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat folgende Daten dieser Meldung zu erfassen: Vor- und Zuname des Minderjährigen, Adresse des Minderjährigen, Art des Verdacht, Person, gegen die sich der Verdacht richtet.

(5) Die erfassten Daten dürfen nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Sinne des § 1 Abs. 2 verwendet werden. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen.

(6) Meldungen, die bei einer örtlich nicht zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einlangen, sind ohne Verzug an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, so sind vorhandene Daten, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, an die nunmehr zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen.“

3. Dem § 8 Abs. 2 lit. b wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorlage solcher Zeugnisse ist nicht erforderlich, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.“

4. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Eine Anerkennung gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich für Tagesmütter, die gemäß § 44 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000 in der jeweils geltenden Fassung zur Ausübung befähigt sind.“

5. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Soziale Dienste sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 35 ff.).“

6. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Als weitere vorbeugende Hilfen sollen bei Bedarf insbesondere vorgesehen werden:

1. Angebote von Jugendzentren mit sozialpädagogischer Ausrichtung,
2. Bildungsangebote für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen,
3. Aktivitäten in Selbsthilfegruppen, wie z. B. Allein-erzieher- und Elternrunden,
4. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, wie z. B. Streetwork, betreute Notschlafstellen.“

7. § 23 Abs. 2 lautet:

„Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegekind erteilt werden, wobei im Bescheid erforderlichenfalls durch Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen ist, dass die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung gewährleistet werden.“

8. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 37), dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Einrichtungen, die vom Land Steiermark betrieben werden, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.“

9. § 29 Abs. 5 entfällt.

10. § 34 lautet:

„§ 34

Vermittlung in das Ausland und vom Ausland

(1) Die Vermittlung der Annahme an Kindes statt eines Minderjährigen in das Ausland und vom Ausland erfolgt durch die Landesregierung. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet ist.

(2) Die Landesregierung kann sich zur Erfüllung der im Artikel 9 des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999, zu treffenden Maßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendwohlfahrt bedienen.

(3) Träger der freien Jugendwohlfahrt sind von der Landesregierung anzuerkennen, wenn sie

1. die gemäß § 10 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und
3. von Personen geleitet und verwaltet werden, die nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind.

(4) Im Übrigen gelten für diese Träger der freien Jugendwohlfahrt die Bestimmungen des § 10."

11. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen durch Fachkräfte,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung, wie z. B. durch den Besuch von Elternschulen, Elternrunden, Informationsabenden usw.,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen durch die Unterbringung in einem Erholungsheim,
4. Hilfen der beruflichen Aus- und Fortbildung,
5. die Gewährung therapeutischer Maßnahmen,
6. Frühförderung,
7. sozialpädagogische Familienbetreuung,
8. begleitende Betreuung außerhalb der Familie,
9. Betreuung durch Tagesmütter im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes."

12. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Unterstützung der Erziehung kann erforderlichenfalls im Einzelfall auch in Einrichtungen erfolgen, die Kinder und Jugendliche betreuen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften genehmigt sind."

13. § 37 lautet:

„§ 37

Volle Erziehung

(1) Ein Minderjähriger ist in einer Pflegefamilie, bei Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, ausgenommen jedoch leibliche Eltern oder Wahl Eltern, in einer familienähnlichen Einrichtung, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder in nicht ortsfesten Formen der Pädagogik zu erziehen, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormünder, ausgenommen jedoch leibliche Eltern oder Wahl Eltern, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen, die Pflegeeltern gemäß § 28 und 28 a gewährt werden.

(3) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie oder familienähnlichen Einrichtung den Vorrang."

14. Im § 40 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 36 Abs. 2 Z. 5 bis 7" durch den Verweis auf „§ 36 Abs. 2 Z. 5 bis 8" ersetzt.

15. § 40 Abs. 7 lautet:

„(7) Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen können mit Zustimmung des Jugendlichen auch nach Erreichen seiner Volljährigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist. Die Kosten sind aus Mitteln der Jugendwohlfahrt zu tragen. Die in den § 44 und 45 enthaltenen Regelungen des Kostenersatzes für Minderjährige gelten sinngemäß."

16. § 41 Abs. 2 Z. 3 lautet:

„3. die Unterbringung Minderjähriger bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4),"

17. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Zu den Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung für soziale Dienste, ausgenommen jene im Sinne des Abs. 1, und für die Unterbringung bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4), ergeben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 43 und 46 Kostenzuschüsse gewährt."

18. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag kann ein Kostenzuschuss für die Inanspruchnahme weiterer sozialer Dienste, ausgenommen jener gemäß § 17 Abs. 3, gewährt werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 und 2 gelten sinngemäß. Für die Gewährung von Kostenzuschüssen von Pflegeelterngeld im Rahmen der sozialen Dienste gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt das durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 und 6 festgelegte Pflegeelterngeld."

19. Im § 44 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 36 Abs. 2 Z. 5 und 6" durch den Verweis auf „§ 36 Abs. 2 Z. 5 bis 7" ersetzt.

20. Die Überschrift des § 46 lautet:

**„Kostenzuschuss zur Unterbringung
Minderjähriger bei Pflegeeltern,
denen das Gericht das Erziehungsrecht
übertragen hat"**

21. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Minderjähriger bei Pflegeeltern, denen das Gericht das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 24 Abs. 1 Z. 4), untergebracht, so kann auf Antrag ein Kostenzuschuss gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 gegeben sind. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt das durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 und 6 festgelegte Pflegeelterngeld."

22. § 46 Abs. 2 entfällt.

Z. 1 10.000 Schilling 750 Euro

Z. 2 20.000 Schilling 1500 Euro

23. § 46 Abs. 3 lit. c lautet:

Z. 3 30.000 Schilling 2200 Euro

„c) von den Pflegeeltern.“

24. § 49 Abs. 1 lautet:

In § 49 Abs. 1 werden die jeweiligen Schillingbeträge durch die angeführten Euro-Beträge ersetzt:

- Artikel II
- (1) Artikel I Z. 1 bis 23 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ... in Kraft.
- (2) Artikel I Z. 24 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Sozialbericht;
Sozialservicebuch 2000.
(Einkl.-Zahl 805/8)
(FASW 22.3-6/99-1)

1914.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1290 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1999, betreffend „Steirischer Sozialbericht 1998“ und „Steirisches Sozialservicebuch 2000“, wird zur Kenntnis genommen.

Partnerhunde.
(Einkl.-Zahl 1371/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 374)

1915.

Der Bericht des Sozialausschusses zum Antrag, Einkl.Zahl 1371/1, der Abgeordneten Schinnerl, Ing. Peinhaupt, Porta und Mag. Jost-Bleckmann, betreffend Finanzierungsmöglichkeit von Partnerhunden wird zur Kenntnis genommen.

Missbrauch von Kindern.
(Einkl.-Zahl 815/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 376)

1916.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Bündelung und Intensivierung vorhandener Aktivitäten in die Wege zu leiten:

- Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit (insbesondere auch, weil Täter nicht gleich Täter ist, weil Auswirkungen auf Opfer, auf Bezugspersonen und Öffentlichkeit auftreten) für die Problematik der Gewalt und der Verhütung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einschließlich des sexuellen Missbrauchs:
 - Enttabuisierung und Veröffentlichung des Problems; Förderung von Informationskampagnen vor allem in regionalen Medien, die gemeinsam mit Betreuungseinrichtungen durchgeführt werden, zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit. Dies schließt eine Vermittlung von Kenntnissen über Rechtsvorschriften sowie über Gesundheitserziehung und Ausbildung im Zusammenhang mit der Gewaltbekämpfung ein;
 - Projekte für Kinder und Jugendliche nach dem Motto „Mein Körper gehört mir“ sollten verstärkt genutzt und ausgebaut werden;
- wissenschaftliche Untersuchungen in Zusammenarbeit mit einschlägigen Einrichtungen wie der Bewährungshilfe zu den Themen Gewalt, sexueller Missbrauch und Mittel zu deren Verhütung. Bewertung der Arten und Effizienz von Maßnahmen und Praktiken zur Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, einschließlich der Gewalt in Form sexueller Ausbeutung und

sexuellen Missbrauchs und zur Unterstützung der Gewaltopfer, um insbesondere zu verhindern, dass diese erneut Opfer von Gewalthandlungen werden;

- vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den vorhandenen Institutionen, Organisationen und Berufsgruppen (vor allem zwischen Justiz, Sicherheitsbehörden und helfenden Organisationen), die im Akutfall mit sexuellem Missbrauch und Gewalt in der Familie befasst sind, beispielsweise durch
 - interdisziplinäre, flächendeckende Planspiele, die kontinuierlich in den Bezirken angeboten werden;
 - sonstige interdisziplinäre Fortbildung (Bewusstmachen der Unterschiede im Ansatz, in der Sprache und im Verständnis); gemeinsame Schulungen des Personals von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Sozialämtern, ferner der Ärzte und der Exekutive, um Vertrauen zu bilden und die Grenzen und Möglichkeiten zu kennen;
 - Entwicklung von Konzepten zur Koordination und Kooperation;
- Stärkung eines steiermarkweit dichteren Netzwerkes mit den entsprechenden Ressourcen;
- Sicherung des reibungslosen Informationsflusses unter Beachtung der Erfordernisse des Datenschutzes, der Anonymität von Beratungen etc. zwischen den einschlägigen Helferorganisationen und den niedergelassenen Ärzten, Gemeinden,

- Elternvereinen und Schulleitungen sowie der Exekutive und der Justiz etc. durch Verbesserung der technischen Möglichkeiten wie E-Mail und Internet und der Erkenntnis, dass nur eine gemeinsame Vorgangsweise Schutz und Hilfe bietet;
6. längerfristige, vertragliche finanzielle Absicherung – auch in Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften – von verschiedenen Projekten mit klarer Leistungsdefinition, Qualitätsstandards und Evaluierung der Projektziele;
 7. Ausbau der Betreuung in den Bezirken bzw. Regionen, die infrastrukturell schlecht erschlossen sind, durch Einrichtung von mobilen Betreuungsformen, die an der Lebenswelt orientierte, begleitende und nachgehende soziale Dienste bieten;
 8. bestmögliche Unterstützung von Prävention und Intervention:
- Ausbau der bestehenden Ressourcen der Täterarbeit, Verbesserung der Tätertherapie, Einführung von neuen Modellen der Täterarbeit;
 - Aufklärung vor allem der Eltern im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Mitverantwortung (Informationsblatt im Mutter-Kind-Pass);
 - das Angebot von Mutter-Kind- bzw. Eltern-Kind-Kursen (Selbstwert und Abgrenzung), die schon vorbereitend vor der Geburt und danach begleitend durchgeführt werden sollen, verdichten;
9. Einrichtung eines permanenten Erreichbarkeitsjournaldienstes in den Jugendämtern und Schaffung von entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten;
 10. vermehrte Anwendung des Wegweiserechtes bei Gewalt gegen Kinder.

Missbrauch von Kindern.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 815/5)

1917.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich im Einvernehmen mit der Bundesregierung folgende Maßnahmen umzusetzen.

- Einrichtung einer zentralen Meldestelle in der Steiermark
- verstärkte Therapieangebote für Opfer und Täter

Vergabegesetz 1998.
(Einl.-Zahl 1515/1)
(VD-27.00-8/2000-2)

1918.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 – StVergG, LGBL. Nr. 74/1998, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht lautet die Überschrift zu § 8 „Änderung der Schwellenwerte“. Nach § 67 wird „§ 67 a“ mit der Überschrift „Statistiken“ eingefügt. Nach § 68 wird „§ 68 a“ mit der Überschrift „Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation“ eingefügt. Die Überschrift zu § 69 lautet „Beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit“. Die §§ 77 und 84 samt Überschriften entfallen.

2. In den §§ 2 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 7, 64 Abs. 1, 81, 89 Abs. 1 und 92 wird die Bezeichnung „ECU“ jeweils durch „Euro“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 wird der Verweis auf die Bestimmungen des „4. Hauptstückes des 4. Teiles“ durch den Verweis auf die Bestimmungen des „5. Hauptstückes des 4. Teiles“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Z. 2 lautet:
- „2. die übrigen Bestimmungen des 5. Teiles nur anzuwenden sind, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer
- a) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 75.000 Euro und
 - b) bei der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen mindestens 500.000 Euro beträgt.“

5. § 8 lautet:

„§ 8

Änderung der Schwellenwerte

Die Landesregierung kann durch Verordnung anstelle der in den §§ 2, 5, 6, 64, 81, 89 und 92 festgesetzten Schwellen- und Loswerte andere Schwellen- und Loswerte festsetzen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs oder die Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften dies erforderlich machen oder dies im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen insbesondere bei Veränderungen der Wechselkursverhältnisse zweckmäßig ist.“

6. § 9 Z. 1 lautet:

- „1. für die Vergabe von Aufträgen, wenn auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen für die Ausführung der Leistung besondere Sicherheits-

maßnahmen erforderlich sind oder der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,"

7. § 10 Abs. 4 Z. 8 entfällt.

8. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen gelten nicht als Dienstleistungsaufträge und sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.“

9. § 12 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. Landesgesellschaften und städtische Unternehmungen nach dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – Stmk. ElWOG 1999, LGBl. Nr. 32/2000 in der jeweils geltenden Fassung soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des § 86 Abs. 2 ausüben.“

10. In § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „Angebotsöffnung“ durch den Ausdruck „Angebotsöffnung“ ersetzt.

11. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren.“

12. In § 18 Abs. 4 erhalten die bisherigen Z. 3 bis 5 die Bezeichnungen „4.“ bis „6.“ Der neue § 18 Abs. 4 Z. 3 lautet:

„3. bei der Vergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;“

13. § 20 Z. 4 lautet:

„4. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,“

14. Der Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Nach diesem Absatz werden folgende Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Der Auftraggeber hat der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Unternehmern nach Abs. 1 Z. 4 insbesondere die Auskunft gemäß § 21 Abs. 5 dieses Gesetzes aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/1999 zu Grunde zu legen. Bei einem Unternehmer, für den diese Auskunft rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG ausweist, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG nicht unzuverlässig ist.

(3) Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Abs. 2 hat der Unternehmer darzulegen, dass er konkrete organisatorische oder personelle Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, die nochmalige Setzung eines Verhaltens, das zu einer Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG geführt hat, zu unterbinden.

(4) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 gelten insbesondere

- die Einschaltung eines Organs der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Bewilligungen hinsichtlich der im Unternehmen beschäftigten Ausländer,
- die Einführung einer Approbationsmöglichkeit durch ein Organ der Unternehmensführung oder der internen Kontrolle für die Einstellung von Ausländern,
- die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG,
- die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens.

(5) Der Auftraggeber hat das Vorbringen des Unternehmers zu prüfen und seine Zuverlässigkeit zu beurteilen. Dabei sind die vom Unternehmer gesetzten Maßnahmen in ein Verhältnis zur Schwere der rechtskräftigen Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG zu setzen. Bei der Schwere der rechtskräftigen Bestrafung ist insbesondere die Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer und die Dauer der illegalen Beschäftigung zu berücksichtigen. Liegen mehr als zwei rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG vor oder erfolgten zwei rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG in kurzen Zeitabständen, ist ein strengerer Maßstab anzulegen.“

15. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern kann der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28 b AuslBG einholen. Die Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.“

16. In § 35 Abs. 3 Z. 4 wird der Betrag „20.000 Schilling“ durch den Betrag „1.500 Euro“ ersetzt.

17. In § 38 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „abgegeben wurden,“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

18. In § 40 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Schilling“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

19. In § 53 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „die Bieter“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

20. § 55 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dem Bieter sind darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes samt Vergabesumme bekannt zu geben. Falls die Bekanntgabe dieser Informationen jedoch die Vollziehung dieses Gesetzes vereiteln, öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmern widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde, hat der Auftraggeber die entsprechenden Informationen zurückzuhalten.“

21. In § 56 Abs. 4 wird der Betrag „2 Millionen österreichische Schilling“ durch den Betrag „150.000 Euro“ und der Betrag „7 Millionen österreichische Schilling“ durch den Betrag „500.000 Euro“ ersetzt.

22. In § 56 Abs. 6 wird der Betrag „500.000 Schilling“ durch den Betrag „35.000 Euro“ ersetzt.

23. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) § 21 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz jedenfalls einzuholen ist.“

24. In § 67 wird der Ausdruck „dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch den Ausdruck „der Landesregierung“ ersetzt.

25. Nach § 67 wird folgender § 67 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 67 a

Statistiken

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, statistische Aufzeichnungen über ihre Auftragsvergaben zu führen und die Aufstellungen über die Auftragsvergaben des Vorjahres bis 31. Juli jeden Jahres der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat diese Aufstellungen bis 31. August jeden Jahres an den zuständigen Bundesminister weiterzuleiten.

(2) Nähere Bestimmungen über die zu übermittelnden statistischen Angaben und die Art ihrer Übermittlung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Dabei ist auf die entsprechenden bundesrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.“

26. Nach § 68 wird folgender § 68 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 68 a

Beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation

Die in § 68 Abs. 2 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann beim offenen Verfahren auf 22, beim nicht offenen Verfahren auf 26 Tage verkürzt werden, sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Bekanntmachung gemäß den § 74 Abs. 1, 76 Abs. 1 sowie 82 Abs. 1 eine Vorinformation gemäß § 64 veröffentlicht hat. Diese Vorinformation muss bei offenen Verfahren mindestens ebenso viele

Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil B der Anhänge VI, VII und X, bei nicht offenen Verfahren mindestens ebenso viele Angaben wie das Muster einer Bekanntmachung gemäß Teil C oder gegebenenfalls Teil D der Anhänge VI, VII und X enthalten, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorliegen.“

27. Die Überschrift des § 69 lautet:

„Beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit“

28. § 77 entfällt.

29. § 84 entfällt.

30. § 87 Abs. 1 Z. 6 entfällt, in § 87 Abs. 1 Z. 5 wird die Wortfolge „vergeben werden oder“ durch „vergeben werden“ ersetzt.

31. § 91 Abs. 2 Z. 3 lautet:

„3. der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag gemäß Anhang XVI zu bestätigen.“

32. § 93 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Sofern der Auftraggeber mindestens 52 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung einer Vergabebekanntmachung eine regelmäßige Bekanntmachung veröffentlicht hat, kann diese Frist auf 22 Tage verkürzt werden, vorausgesetzt, dass die regelmäßige Bekanntmachung die in Anhang XIV, Teil B und C, genannten Angaben enthält, soweit diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung vorliegen.

(2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 91 Abs. 2 Z. 3 beträgt mindestens 22 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung an.“

33. In § 93 Abs. 3 wird die Wortfolge „mindestens drei Wochen“ durch „mindestens 24 Tagen“ ersetzt.

34. § 93 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Der Auftraggeber kann im Aufruf zum Wettbewerb vorsehen, dass im Fall der Übermittlung der Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Telefon oder auf elektronische Weise der Antragsteller den Antrag durch ein vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen hat.“

35. § 95 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auftraggeber, die ein Prüfsystem einrichten oder betreiben, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Unternehmer jederzeit einer Prüfung unterziehen können.“

36. § 96 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 20 genannten Ausschließungsgründe einschließen, wobei der Auftraggeber die vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Unternehmer unverzüglich, jedenfalls aber acht Tage vor Erteilung des Zuschlages, auf deren Ersuchen auch schriftlich, unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen hat.“

37. § 97 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können darauf hinweisen, dass es sich bei den in Anhang XV, Teil A, Z. 6, 9 und 11 genannten Angaben um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt.“

38. § 99 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Der Auftraggeber hat den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmern unverzüglich, auf deren Ersuchen auch schriftlich, die bezüglich der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen sowie die Gründe mitzuteilen, aus denen beschlossen wurde, einen Auftrag, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, nicht zu vergeben oder das Verfahren neu einzuleiten.“

(3) Der Auftraggeber hat die nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber acht Tage nach Abschluss der Auswahl schriftlich zu verständigen. Der Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bietern, die dies schriftlich beantragen, unverzüglich, jedenfalls aber binnen acht Tagen die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitzuteilen. Dem Bieter sind darüber hinaus der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben. Falls die Bekanntgabe dieser Informationen jedoch die Vollziehung dieses Gesetzes vereiteln, öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lautereren Wettbewerb schaden würde, kann der Auftraggeber die entsprechenden Informationen zurückhalten.“

(4) Die Auftraggeber sind verpflichtet, statistische Aufzeichnungen über ihre Auftragsvergaben zu führen und die Aufstellungen über die Auftragsvergaben des Vorjahres bis 31. Juli jedes Jahres der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat diese Aufstellungen bis 31. August jedes Jahres an den zuständigen Bundesminister weiterzuleiten. Nähere Bestimmungen über die zu übermittelnden statistischen Angaben und die Art ihrer Übermittlung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Dabei ist auf die entsprechenden bundesrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.“

(5) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die Kommission kann die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren festlegen.“

39. Nach § 99 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Kommission gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3.750 Euro zu bestrafen.“

40. § 105 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Nach Zuschlagserteilung oder nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der Vergabekontrollsenat zuständig, festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde oder ob die Ausschreibung entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes widerrufen wurde.“

41. § 106 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Auftraggeber darf innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der Bekanntgaben nach Abs. 1 bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen oder das Vergabeverfahren durch einen Widerruf der Ausschreibung beenden, es sei denn, dass vor Ablauf dieser Frist eine gütliche Einigung zu Stande kommt.“

42. § 108 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

„Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998.“

43. § 110 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Verfahren vor dem Vergabekontrollsenat gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999 – einschließlich der besonderen Bestimmungen für das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten – und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

44. In § 110 Abs. 4 wird der Betrag „500.000 Schilling“ durch den Betrag „35.000 Euro“ ersetzt.

45. In § 112 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. Nr. 56/1997“ durch „BGBl. I Nr. 56/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/1999“ ersetzt.

46. In § 120 Abs. 1 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.750 Euro“ ersetzt.

47. Nach § 121 wird folgender § 121 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 121 a

Bezugnahme auf Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Rechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S 33, in der Fassung von Artikel 41 der Richtlinie 92/50/EWG.
2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S 14.
3. Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 1.
4. Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Lieferkoordinierungsrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S 1.
5. Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Baukoordinierungsrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S 54.
6. Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S 84.
7. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S 3.
8. Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 328 vom 28. November 1997, S 1.
9. Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 101 vom 1. April 1998, S 1.“

48. Nach § 122 wird folgender § 122 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 122 a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung der Inhaltsübersicht und der §§ 2 Abs. 1 bis 3, 3 Abs. 1 Z. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 7, 8, 9 Z. 1, 10 Abs. 4 a, 12 Abs. 1 Z. 4, 14 Abs. 1 und 5, 18 Abs. 4 Z. 3 bis 6, 20 Abs. 1 bis 5, 21 Abs. 5, 38 Abs. 3, 40 Abs. 2, 53 Abs. 4, 55, 62 Abs. 1, 64 Abs. 1, 67, 67 a, 68 a, 69, 81, 87 Abs. 1 Z. 5, 89 Abs. 1, 91 Abs. 2 Z. 3, 92, 93 Abs. 1, 2, 3 und 6, 95 Abs. 1, 96 Abs. 2, 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 bis 6, 105 Abs. 2, 106 Abs. 3, 108 Abs. 9, 110 Abs. 1, 112 Abs. 1, 121 a und 125 sowie die Aufhebung der §§ 10 Abs. 4 Z. 8, 77, 84 und 87 Abs. 1 Z. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit dem der Kundmachung dieser Novelle folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

(2) Die Änderung der §§ 35 Abs. 3 Z. 4, 56 Abs. 4 und 6, 110 Abs. 4 und 120 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

49. Nach § 124 wird folgender § 125 samt Überschrift eingefügt:

„§ 125

Übergangsvorschriften zur Novelle LGBl. Nr. .../2000

(1) § 3 Abs. 1 Z. 2 lautet bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

2. die übrigen Bestimmungen des 5. Teiles nur anzuwenden sind, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer

a) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens eine Million Schilling und

b) bei der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen mindestens 7 Millionen Schilling

beträgt.

(2) § 40 Abs. 2 lautet bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Schilling oder Euro zu erstellen.

(3) § 99 Abs. 6 lautet bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

(6) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Kommission gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.“

50. Die Anhänge VI und VII sowie X bis XV samt Überschriften lauten:

„Anhang VI

**Muster für die Bekanntmachung
von Lieferaufträgen
gemäß §§ 64 Abs. 1 Z. 1, 65 und 74**

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware: CPV-Referenznummer.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrages oder der Aufträge eingeleitet werden wird (sofern bekannt).
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art der zu liefernden Waren: CPV-Referenznummer; Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen.
c) Menge der zu liefernden Waren einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Anforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Lieferungen.
d) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
e) Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 71.
4. Allenfalls vorgeschriebene Lieferfrist bzw. Dauer des Lieferauftrages; nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrages.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können.
c) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.

6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
7. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien für die Auftragserteilung.
14. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art der zu liefernden Waren: CPV-Referenznummer; Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen.
c) Menge der zu liefernden Waren einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Anforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Lieferungen.

- d) Angaben, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der Lieferungen eingereicht werden kann.
- e) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 71.
- 4. Allenfalls vorgeschriebene Lieferfrist bzw. Dauer des Lieferauftrages; nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrages.
- 5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
- c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
- 7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
- 8. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
- 9. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
- 10. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
- 11. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- 12. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden.
- 13. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
- 14. Sonstige Angaben.
- 15. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 16. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- 17. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- 18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

D. Verhandlungsverfahren

- 1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
- b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
- c) (Gegebenenfalls) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Lieferung.
- b) Art der zu liefernden Waren: CPV-Referenznummer; Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen.
- c) Menge der zu liefernden Waren einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeit-

raumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Lieferungen.

- d) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann.
- e) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 71.
- 4. Allenfalls vorgeschriebene Lieferfrist bzw. Dauer des Lieferauftrages; nach Möglichkeit Frist für den Beginn oder die Ausführung des Lieferauftrages.
- 5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
- 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.
- c) Sprache, in der sie abzufassen sind.
- 7. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
- 8. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
- 9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden.
- 10. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
- 11. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmer.
- 12. Sonstige Angaben.
- 13. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- 15. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- 16. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

E. Vergebene Aufträge

- 1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
- b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 2 und 3.
- 3. Tag der Auftragserteilung.
- 4. Kriterien für die Auftragserteilung.
- 5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
- 6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
- 7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer: CPV-Referenznummer.
- 8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
- 9. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrages, der an Dritte weitergegeben werden kann.
- 10. Wert des Auftrages, der den Zuschlag erhalten hat, oder Angabe des höchsten und des niedrigsten Angebotes, das bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurde.
- 11. Sonstige Angaben.

12. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
14. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang VII

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 64 Abs. 1 Z. 2, 65 und 76

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen (CPV-Referenznummer) und bei Aufteilung des Bauwerkes in mehrere Lose (Gewerke) wesentliche Merkmale der einzelnen Lose (Gewerke) im Verhältnis zum Bauwerk.
c) Falls verfügbar: Abschätzung der Preisspanne für die geplanten Leistungen.
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahrens(s).
b) Falls bekannt: voraussichtlicher Baubeginn.
c) Falls bekannt: vorgesehener Bauausführungs-Zeitplan.
4. Falls bekannt: Zahlungs- und Preisberichtigungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
5. Sonstige Angaben.
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
7. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
8. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
11. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
13. Kriterien für die Auftragserteilung.
14. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.
- e) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 71.
4. Allenfalls vorgeschriebene Ausführungsfrist bzw. Dauer des Bauauftrages und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
7. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist (CPV-Referenznummer).
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerkes einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können.
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose (Gewerke) und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose (Gewerke) Angebote einzureichen.
d) Angaben über den Zweck des Bauwerkes oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfasst.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist (CPV-Referenznummer).
3. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerkes einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose (Gewerke) und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose (Gewerke) einzureichen. d) Angaben über den Zweck des Bauwerkes oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfasst. e) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 71. <ol style="list-style-type: none"> 4. Allenfalls vorgeschriebene Ausführungsfrist bzw. Dauer des Bauauftrages und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten. 5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss. 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen. b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind. c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind. 7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe. 8. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden. 9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind. 10. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise). 11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind. 12. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten. 13. Sonstige Angaben. 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung. 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung. 16. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. 17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt. | <ul style="list-style-type: none"> c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose (Gewerke) und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose (Gewerke) abzugeben. d) Angaben über den Zweck des Bauwerkes oder der Bauleistung, falls diese auch die Erstellung von Entwürfen umfasst. e) Ausnahme von der Anwendung von Normen gemäß § 71. <ol style="list-style-type: none"> 4. Allenfalls vorgeschriebene Ausführungsfrist bzw. Dauer des Bauauftrages und nach Möglichkeit Frist für den Beginn der Arbeiten. 5. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss. 6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen. b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind. c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind. 7. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden. 8. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind. 9. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise). 10. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten. 11. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer. 12. Sonstige Angaben. 13. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung. 16. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. 17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt. |
|---|---|

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
- b) (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist (CPV-Referenznummer).
3. a) Ort der Ausführung.
- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerkes einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
- b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 und 3.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragserteilung.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
7. Art und Umfang der erbrachten Leistung (CPV-Referenznummer), allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerkes.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrages, der an Dritte weitergegeben werden kann.

10. Wert des Auftrages, der den Zuschlag erhalten hat, oder Angabe des höchsten und des niedrigsten Angebotes, das bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurde.
11. Sonstige Angaben.
12. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
14. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
5. Angaben, ob Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung(en) unterbreiten können.
6. Gegebenenfalls Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
7. Beginn oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
b) (Gegebenenfalls) Tag, bis zu dem die Anträge eingehen müssen.
c) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
9. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der diese einzureichen sind.
c) Sprache, in der diese abzufassen sind.

Anhang X

Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 64 Abs. 1 Z 3, 65 und 82

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs III (CPV-Referenznummer).
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s), dargestellt nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.
10. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
11. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
13. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
14. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
15. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
16. Kriterien für die Auftragserteilung.
17. Sonstige Angaben.
18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
20. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung (CPV-Referenznummer). Menge einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen.
3. Ausführungsort.
4. Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist. Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person(en) angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll(en).

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung (CPV-Referenznummer). Menge einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen.
3. Ausführungsort.

4. Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist. Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person(en) angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll(en).
5. Angaben, ob Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung(en) unterbreiten können.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Unternehmern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
7. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
8. Beginn oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
10. (Gegebenenfalls) Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
11. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt werden muss.
12. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
15. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
16. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
17. Sonstige Angaben.
18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
20. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung (CPV-Referenznummer). Menge einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe

des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen.

3. Ausführungsort.
4. Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist. Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person(en) angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll(en).
5. Angaben, ob Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung(en) unterbreiten können.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Unternehmern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
7. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
8. Beginn oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
10. (Gegebenenfalls) Begründung für das beschleunigte Verfahren.
11. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
13. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
14. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
15. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
16. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
17. Sonstige Angaben.
18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
20. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

E. Vergabene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung.

3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung (CPV- Referenznummer).
4. Tag der Auftragserteilung.
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/ Maximum).
9. Wert des Auftrages, der den Zuschlag erhalten hat, oder Angabe des höchsten und des niedrigsten Angebotes, das bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurde.
10. (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrages, der an Dritte weitervergeben werden kann.
11. Sonstige Angaben.
12. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
14. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
15. Hinsichtlich von Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Anhanges IV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung gemäß § 65 Abs. 2.
12. Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
16. Angabe, ob der Wettbewerb bzw. der Folgeauftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

B. Ergebnisse von Wettbewerben

1. Namen, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens (Projektes).
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Anzahl der ausländischen Teilnehmer.
5. Der/die Gewinner des Wettbewerbes.
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e).
7. Sonstige Angaben.
8. Verweisung auf die Bekanntmachung über den Wettbewerb.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang XI

Muster für die Bekanntmachung von Wettbewerben gemäß § 83

A. Bekanntmachung über Wettbewerbe

1. Namen, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers und der Stelle, bei der die einschlägigen oder ergänzenden Unterlagen erhältlich sind.
2. Beschreibung des Vorhabens (Projektes).
3. Art des Wettbewerbes: offen oder beschränkt.
4. Bei offenen Wettbewerben: Tag, bis zu dem die Wettbewerbsarbeiten eingehen müssen.
5. Bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) beabsichtigte Zahl der Teilnehmer;
 - b) (Gegebenenfalls) Namen bereits ausgewählter Teilnehmer;
 - c) Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern;
 - d) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen;
 - e) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind;
 - f) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
6. (Gegebenenfalls) Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Kriterien für die Auswahl.
8. (Gegebenenfalls) Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichtes.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichtes für den Auftraggeber verbindlich ist.
10. (Gegebenenfalls) Anzahl und Höhe der Preise.
11. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenersatz haben.

Anhang XII

Muster für die Bekanntmachung gemäß § 91 Abs. 1 Z 1

A. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt). Dienstleistungskategorie gemäß Anhang III oder IV; Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen; Beschreibung der Leistung (CPV-Referenznummer).
3. Liefer- oder Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann. Falls der Bauauftrag in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt ist, Angabe über die Größenordnung

- der einzelnen Lose (Gewerke) und die Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose (Gewerke) abzugeben.
- c) Bei Bauaufträgen:
Angaben über den Zweck des Bauwerkes oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfasst.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
- a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist, und/oder Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen dies enthalten ist.
- c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll.
- d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
7. Allenfalls vorgeschriebene Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages; nach Möglichkeit Zeitpunkt des Leistungsbeginns.
8. Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 94 in Verbindung mit § 71.
9. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
10. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
11. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
12. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
13. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
15. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
17. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
18. Sonstige Angaben.
19. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die dieser Auftrag sich bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
21. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
22. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.

B. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex-, und Telefaxnummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt). Dienstleistungskategorie gemäß Anhang III oder IV; Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen; Beschreibung der Leistung (CPV-Referenznummer).
3. Liefer- oder Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
- a) Art und Menge der zu liefernden Waren einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
- b) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann. Falls der Bauauftrag in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt ist, Angabe über die Größenordnung der einzelnen Lose (Gewerke) und die Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose (Gewerke) abzugeben.
- c) Bei Bauaufträgen:
Angaben über den Zweck des Bauwerkes oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfasst.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
- a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines be-

- stimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
- b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist, und/oder Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen dies enthalten ist.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
 7. Allenfalls vorgeschriebene Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages; nach Möglichkeit Zeitpunkt des Leistungsbeginns.
 8. Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 94 in Verbindung mit § 71.
 9. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
 10. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
 11. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
 12. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
 13. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
 14. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
 15. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Ausschreibungsunterlagen genannt sind.
 16. Sonstige Angaben.
 17. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die dieser Auftrag sich bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
 18. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
 19. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
 20. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt); Dienstleistungskategorie gemäß Anhang III oder IV; Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen; Beschreibung der Leistung (CPV-Referenznummer).
 3. Liefer- oder Ausführungsort.
 4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingereicht werden kann. Falls der Bauauftrag in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt ist, Angabe über die Größenordnung der einzelnen Lose (Gewerke) und die Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose (Gewerke) abzugeben.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben über den Zweck des Bauwerkes oder der Bauleistung, wenn diese auch die Erstellung von Entwürfen umfasst.
 5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, bis zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Möglichkeit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
 - b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist, und/oder Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen dies enthalten ist.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
 6. (Gegebenenfalls) Verbot von Teil- oder Alternativangeboten.
 7. Allenfalls vorgeschriebene Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrages; nach Möglichkeit Zeitpunkt des Leistungsbeginns.

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

8. Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 94 in Verbindung mit § 71.
9. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache, in der die Anträge abzufassen sind.
10. (Gegebenenfalls) Sicherstellungsmittel, die verlangt werden.
11. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
12. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.
13. Anforderungen an den Unternehmer (Eignungsnachweise).
14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Ausschreibungsunterlagen genannt sind.
15. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
16. (Gegebenenfalls) Datum vorausgegangener Bekanntmachung(en) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
17. Sonstige Angaben.
18. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die dieser Auftrag sich bezieht, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
20. Tag des Einganges der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
21. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fällt.
4. Gültigkeitsdauer des Prüfsystems und formale Vorschriften für ihre Verlängerung.
5. Hinweis darauf, dass die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird.
6. Sonstige Angaben.

Anhang XIV

Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 89 Abs. 2

- A. Zwingende Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
 2. a) Bei Lieferaufträgen: Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren (CPV-Referenznummer).
b) Bei Bauaufträgen: Art und Umfang der Leistungen (CPV-Referenznummer), wesentliche Merkmale des Bauvorhabens und/oder Beschreibung der Baulose (Gewerke).
c) Bei Dienstleistungsaufträgen: Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs III (CPV-Referenznummer).
 3. Sonstige Angaben (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
 4. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
 5. Tag des Einganges der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Zwingende Angaben, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder im Fall der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Teilnahmeanträge

6. Hinweis, dass interessierte Unternehmer ihr Interesse an dem Auftrag oder an den Aufträgen dem Auftraggeber mitteilen müssen.
7. Frist für den Eingang der Anträge auf Zusendung einer Aufforderung zur Angebotsabgabe.

C. Angaben, die – soweit verfügbar – mitzuteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder im Fall der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Teilnahmeanträge

- #### Anhang XIII
- ##### Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 95 Abs. 9
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
 2. Zweck und Beschreibung des Prüfsystems (Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten – oder ihrer jeweiligen Kategorien –, die im Rahmen dieses Systems zu beziehen, zu erbringen bzw. zu erstellen sind).
 3. Die Bedingungen, die Unternehmer auf Grund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfungsverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Unternehmer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren sowie ein Hinweis auf diese Unterlagen.

8. Art und Menge der Leistungen bzw. der zu liefernden Waren oder der wesentlichen Merkmale des Bauvorhabens oder der Dienstleistungskategorie gemäß Anhang III und Beschreibung der Dienstleistung (CPV-Referenznummer). Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft oder Rahmenübereinkünfte geplant sind. Etwaige Optionsrechte für weitere Aufträge und voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei einer Reihe von Aufträgen oder regelmäßig wiederkehrenden

- Aufträgen ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitplans der folgenden Aufrufe zum Wettbewerb.
9. Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen.
 10. Frist für die Lieferung oder Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags und voraussichtlicher Tag des Beginns der Leistungserbringung.
 11. Anschrift, an die interessierte Unternehmen ihre Interessenbekundung schriftlich richten müssen. Frist für den Eingang der Interessenbekundungen. Sprache oder Sprachen, die für die Einreichung der Bewerbungen oder der Angebote zugelassen sind.
 12. Wirtschaftliche und technische Bedingungen, finanzielle und technische Sicherheiten, die von den Lieferanten verlangt werden.
 13. a) Voraussichtlicher Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens (sofern bekannt).
b) Art des Vergabeverfahrens.
c) Höhe des Betrages, der für die Unterlagen über die Konsultation zu entrichten ist, sowie Zahlungsmodalitäten.
 12. Fakultative Angaben:
– (Gegebenenfalls) Wert und Teil des Auftrages, der als Unterauftrag an Dritte vergeben worden ist oder möglicherweise vergeben wird,
– Zuschlagskriterien.

B. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

13. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
14. Wert jedes vergebenen Auftrages.
15. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (EWR-Ursprung oder Nicht-EWR-Ursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
16. Ausnahmen von der Anwendung von Normen gemäß § 7 1. Art der Ausnahme, die in Anspruch genommen wurde.
17. Angewandtes Zuschlagsprinzip (Best- oder Billigstbieter).
18. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der ein Alternativangebot eingereicht hat?
19. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
20. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
21. Hinsichtlich Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang IV: Einverständnis des Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 6."

Anhang XV

Muster für die Bekanntmachung über vergabene Aufträge gemäß § 97 Abs. 5

A. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften¹

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
3. Art und Umfang der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen (CPV-Referenznummer).
4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb.
b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
c) Im Falle der Vergabe von Aufträgen ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb, Angabe der betreffenden Bestimmung des § 90 Abs. 3.
5. Gewähltes Vergabeverfahren.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Tag der Auftragserteilung.
8. Für Gelegenheitskäufe nach § 90 Abs. 3 Z. 10 gezahlter Preis.
9. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
10. (Gegebenenfalls) Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
11. Auftragssumme (oder Preisspanne = Preis des höchsten und des niedrigsten Angebots, das bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurde).

51. Folgender Anhang XVI samt Überschrift wird angefügt:

„Anhang XVI

Zusätzliche Angaben gemäß § 91 Abs. 2 Z. 3 über Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung erfolgt

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrages: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehrere dieser Arten von Aufträgen.
3. Art und Menge der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionen auf zusätzliche Aufträge und der gegebenenfalls veranschlagten Frist für die Inanspruchnahme dieser Option; bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen Art und Menge und gegebenenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Ausschreibungen für die Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrages sein sollen.
4. Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren).

¹ Die Angaben zu Z. 6, 9 und 11 gelten als nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben, wenn der Auftraggeber darauf hinweist, dass es sich hierbei um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt und nach seiner Ansicht durch die Veröffentlichung dieser Angaben empfindliche Geschäftsinteressen geschädigt werden.

5. (Gegebenenfalls) Zeitpunkt, zu dem bei Lieferaufträgen die Lieferung bzw. bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden.
6. a) Name und Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt bzw. bei der die Ausschreibungsunterlagen und sonstige zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden können.
- b) (Gegebenenfalls) Höhe und Einzelheiten des Kostenbeitrages für Übersendung dieser Unterlagen.
7. a) Letzter Tag für die Vorlage des Antrages auf Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- b) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind.
8. (Gegebenenfalls) Sicherungsmittel (finanzielle Garantien), die verlangt werden.
9. Alle Anforderungen an den Unternehmer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
10. Sonstige Angaben, die vom Unternehmer verlangt werden.“

EU-Osterweiterung.
(Einl.-Zahl 1036/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 380)

1919.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Ergänzung zum Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 1800 (EZ. 1463/2) vom 20. Juni 2000, betreffend Einsetzung einer Expertenkommission zur Evaluierung der Grenzlandstudien, diese eingesetzte Expertengruppe mit Primärerhebungen in den Kernbereichen Import, Export, Kooperationspotentiale, interregionale Transporte und Fragen des Verkehrs mit dem Ziel der Erstellung von offensiven Maßnahmen und Empfehlungen, insbesondere im Bereich der Dienstleistungen und der Direktinvestitionen, zu beauftragen

EU-Beitritt von Slowenien.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1036/2)

1920.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe, der auch Abgeordnete des Steiermärkischen Landtages angehören, einzurichten, die durch gemeinsame Gespräche mit slowenischen Vertretern jene Problembereiche, welche die Steiermark und Slowenien betreffen, im Vorfeld des beabsichtigten EU-Beitritt Sloweniens zu klären soll, und die Ergebnisse dieser Gespräche an die Bundesregierung weiterzuleiten, damit diese in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsansuchen Sloweniens zur EU einfließen lassen kann.

Tiertransporte.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1036/3)

1921.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dass

1. strengere und häufigere Kontrollen bei Lebendtiertransporten bezüglich Fahrdauer und Gesundheitszustand der Tiere (Aktion scharf durch Planquadrate in den Bezirken über Auftrag der Bezirkshauptmannschaften) ausgeführt werden,
2. per Erlass durch den Landeshauptmann diese Kontrollen durch die Tierschutzbeauftragten (= Bezirkstierärzte) in Zusammenarbeit mit der Exekutive durchzuführen sind,
3. die sofortige Errichtung von Labestationen und die Erstellung eines Labestation-Katasters umgesetzt werden und
4. dahin gehend einzuwirken, dass bei Beanstandungen im Zuge obiger Kontrollen der sofortige Transport zur nächstgelegenen Labestation zu erfolgen hat und eine Weiterfahrt erst dann erlaubt wird, wenn die Herstellung der Gesundheit der Tiere durch den zuständigen Tierarzt bestätigt wird.

Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der
Landeshauptstadt Graz.
(Einl.-Zahl 1510/1;
Beilage Nr. 182)
(7-463-9/95-39)

1922.

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

2. § 11 Abs. 1 lit. k lautet:

„k) Versetzung in den Ruhestand;“

3. § 11 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

4. § 14 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung; treffen jedoch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Ruhegenusses nach § 52 Abs. 1 oder 2 zu, ist eine Kündigung unzulässig;“

5. Im § 15 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) rechtskräftiger auf ‚nicht entsprechend‘ lautender Dienstbeschreibungen durch zwei aufeinander folgende Kalenderjahre (§ 18 Abs. 10).“

6. Im § 16 Abs. 1 lit. a wird der erste Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Worte eingefügt:

„wobei sich die anrechenbare Dienstzeit für das Ausmaß der Abfertigung und des Ruhegenusses für einen gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder einmal teilbeschäftigt gewesenen Beamten nach § 50 Abs. 4 berechnet;“

6 a. Im § 16 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruchs auf den Ruhegenuss und für das Ausmaß des Ruhegenusses erfolgt nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge für die anzurechnenden Vordienstzeiten. Hierbei ist auf die Bestimmung des § 529 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl. Nr. 189/1955, i. d. F. BGBl. I. Nr. 26/2000, in Verbindung mit § 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlass der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen insofern Bedacht zu nehmen, dass die an die Stadt zu überweisenden Rentenleistung als Beitrag gilt; in diesem Fall sind der Beamte, der Ruhegenussempfänger und seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger jeweils über Verlangen der Stadt unverzüglich geltend zu machen. Eine Beitragsnachzahlung entfällt für Zeiten, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt zurückgelegt wurden, sowie für Zeiten, für die die Stadt einen Überweisungsbetrag nicht den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, oder des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, erhalten hat. Der Stadtsenat kann, wenn es das in diesem Gesetz geregelte öffentliche Interesse erfordert, von einer Beitragsnachzahlung absehen bei der Anrechnung von Zeiträumen, während welcher der Beamte infolge einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung erfolgten Maßregelung dem Dienst fern war, sofern der Stadt ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder eine Rentenleistung auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, nicht zukommt. Das Gleiche gilt bei der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten während der Kriege 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 und bei der Anrechnung von Zeiten einer mit diesen Kriegen in Zusammenhang stehenden Kriegsgefangenschaft.“

6 b. § 16 a Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679;“

6 c. Im § 16 a Abs. 2 Z. 4 wird der Verweis auf das „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949“ durch den Verweis auf das „Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169“ ersetzt.

7. Im § 16 a Abs. 2 Z. 6 wird die Wortfolge „Verwendungsgruppen B oder A“ durch die Wortfolge „Verwendungsgruppen A, B oder K“ ersetzt.

8. Im § 16 a Abs. 4 Z. 2 wird der Ausdruck „sonstige Karenzurlaube“ durch den Ausdruck „Karenzurlaube zur Betreuung eines Kindes nach § 71 Abs. 2 letzter Satz zweiter Halbsatz“ ersetzt.

9. § 17 lautet:

„§ 17

Arbeitszeiten, Beschäftigungsausmaß

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit ist nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen vom Stadtsenat festzusetzen.

(2) Auf Antrag des Beamten kann das Beschäftigungsausmaß für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres auf 50 v. H. oder 75 v. H. der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden.“

10. Die Überschrift des § 17 a lautet:

„§ 17 a

Besondere Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege eines nahen Angehörigen“

11. § 17 b lautet:

„§ 17 b

Besondere Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege eines Kindes

(1) Beamten, in deren Haushalt ein eigenes Kind, Wahl- oder Pflegekind oder sonstiges Kind, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt er und (oder) sein Ehegatte aufkommt, lebt und die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz standen, ist – unbeschadet § 17 Abs. 2 und § 17 a – auf ihren Antrag die Wochendienstzeit auf die Hälfte des für Vollbeschäftigte geltenden Ausmaßes herabzusetzen.

(2) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur für die Zeit, während der das Kind der Pflege oder der Betreuung durch den Beamten bedarf, und nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres – ausgenommen in den Fällen des Abs. 5 und des § 17 e – oder bis zum Schuleintritt des Kindes zu bewilligen. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) § 17 a Abs. 4 ist anzuwenden.

(4) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Beamten insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(5) Zeiträume, die bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 2 die Dauer eines Jahres oder das Vielfache eines Jahres unterschreiten, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

12. Im § 17 c wird der Verweis „gemäß § 17 a oder § 17 b“ durch den Verweis „gemäß § 17 Abs. 2, § 17 a oder § 17 b“ ersetzt.

13. Im § 17 d Abs. 1 wird der Verweis „nach § 17 a“ durch den Verweis „nach § 17 Abs. 2 oder § 17 a“ ersetzt.

14. § 17 d Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit gemäß § 17 b herabgesetzt worden ist, darf über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.“

15. Im § 17 e Abs. 3 wird der Verweis „§ 17 a“ durch den Verweis „§ 17 a oder § 17 b Abs. 4“ ersetzt.

16. Im § 17 e Abs. 4 werden jeweils die Worte „die Beamtin“ durch die Worte „der Beamte“ ersetzt.

17. Dem § 17 e werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigte Beamte hat Anspruch auf Vollbeschäftigung innerhalb eines Jahres ab Einbringung des Antrages.

(6) Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann die in den Abs. 2 und 4 festgelegte Sechsmonatsfrist unterschritten werden, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

18. § 18 Abs. 3, 3 a, 3 b und 4 bis 7 lauten:

„(3) Beamte, die zur Probe angestellt sind, sind alljährlich, definitiv angestellte Beamte mit Ablauf des der Definitivstellung folgenden Kalenderjahres zu beurteilen. Diese Beurteilung bzw. die letzte Beurteilung bleibt so lange aufrecht, bis eine neue Beurteilung von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten erfolgt. Eine neue Beurteilung kann vorgenommen werden bzw. der Antrag darauf gestellt werden, wenn eine andere als die letzte, mindestens ein Kalenderjahr zurückliegende Gesamtbeurteilung angemessen wäre. Lautet die Dienstbeschreibung auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘, so ist der Beamte alljährlich zu beurteilen.

(3 a) Eine neue Beurteilung von Amts wegen ist vorzunehmen:

1. vor einer Überstellung aus dem Schema I in das Schema II;
2. vor einer Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe innerhalb des Schemas II;
3. vor einer Beförderung auf einen Dienstposten der Dienstklasse IV (bei Beamten der Verwendungsgruppe D), der Dienstklasse V (bei Beamten der Verwendungsgruppe C), der Dienstklasse VI (bei Beamten der Verwendungsgruppe B), der Dienstklasse VII (bei Beamten der Verwendungsgruppe A und B), der Dienstklasse VIII oder IX.

(3 b) Wurde ein Antrag auf neue Beurteilung gestellt, so hat die neue Beurteilung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu erfolgen.

(4) Der Magistratsdirektor und die Leiter der Gemeindeanstalten sind vom Bürgermeister, die Vorstände der Magistratsabteilungen sowie die zu auswärtigen Unternehmungen abgeordneten Beamten vom Magistratsdirektor zu beurteilen. Die Beurteilung der zugeteilten Beamten erfolgt durch den jeweiligen Vorstand der Magistratsabteilung bzw. den Leiter der Gemeindeanstalt. Der Beurteilung hat ein Gespräch zwischen dem Beurteiler und dem zu beurteilenden Beamten vorauszugehen. Darin sind dem Beamten die Gründe für die beabsichtigte Beurteilung

mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Beurteilungsgespräch sind der unmittelbare Vorgesetzte des Beamten sowie auch weitere Vorgesetzte, die für eine Beurteilung ausschlaggebende Aussagen machen können, beizuziehen. Auf Wunsch des Beamten kann auch ein Personalvertreter bzw. eine andere Person seines Vertrauens an dem Gespräch teilnehmen. Wenn es die Größe der Abteilung erfordert, kann der Abteilungsvorstand mit Zustimmung des Magistratsdirektors auch einem Vertreter die Durchführung des Beurteilungsgesprächs übertragen.

(5) In einer neuen Beurteilung von Amts wegen (Abs. 3 zweiter Satz) kann eine Herabsetzung gegenüber der letzten Beurteilung nur dann erfolgen, wenn der Beamte mindestens drei Monate vor dem Beurteilungsgespräch (Abs. 4) mündlich auf das Nachlassen seiner Dienstleistung hingewiesen worden ist. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(6) Die mit einer Begründung versehene Beurteilung ist dem Beamten zu eigenen Händen zuzustellen sowie dem Beschreibungsanwalt (Abs. 7 b) und dem Magistratsdirektor zur Kenntnis zu bringen. Gegen die Beurteilung können der Beamte und der Beschreibungsanwalt innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich begründete Beschwerde erheben. Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Dienstbeschreibungskommission.

(7) Die Dienstbeschreibungskommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Sie besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem gemäß § 70 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der jeweils geltenden Fassung, bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aus dem Kreise der Beamten der Stadt. Zwei dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) vom Bürgermeister auf Vorschlag der Personalvertretung bestellt. Die Mitglieder der Dienstbeschreibungskommission müssen mindestens fünf Jahre im Dienste der Stadt stehen und disziplinar unbescholten sein. Für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 90 sinngemäß. Beamte, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Personalvertreters ausüben, können der Dienstbeschreibungskommission nicht angehören.“

19. Nach § 18 Abs. 7 werden folgende Absätze 7 a bis 7 d eingefügt:

„(7 a) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Dienstbeschreibungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(7 b) Die Wahrung der Interessen des Dienstgebers im Beschreibungsverfahren obliegt dem Beschreibungsanwalt. Als Beschreibungsanwalt fungiert der Leiter der die Personalangelegenheiten besorgenden Magistratsabteilung, im Verhinderungsfalle sein Vertreter. Für den Fall, dass der zu beschreibende Beamte dieser Magistratsabteilung zugeteilt ist, kommt die Funktion des Beschreibungsanwaltes dem Leiter der Magistratsdirektion-Präsidial-

amt bzw. dessen Vertreter zu. Der Beschreibungs-anwalt ist Partei im Verfahren vor der Dienstbeschreibungskommission.

(7 c) Die Dienstbeschreibungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und alle weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die Dienstbeschreibungskommission hat den Beamten, den Beschreibungsanwalt und den Verfasser der in Beschwerde gezogenen Beurteilung bzw. dessen beauftragten Vertreter zu hören und kann auch weitere Bedienstete als Auskunftspersonen befragen. Der Beschreibungsanwalt kann auf seine Anhörung verzichten. Die Dienstbeschreibungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Die Entscheidung der Dienstbeschreibungskommission ist dem Beamten zu eigenen Händen zuzustellen. Entscheidungen der Dienstbeschreibungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(7 d) Die Dienstbeschreibungskommission entscheidet auch über eine Beurteilung auf Antrag des Beamten gemäß Abs. 3, wenn die beantragte Beurteilung nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgt ist und der Beamte schriftlich die Entscheidung der Dienstbeschreibungskommission verlangt."

20. Im § 18 Abs. 8 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder nicht entsprechend“.

21. § 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Ein Beamter, über den durch zwei aufeinander folgende Kalenderjahre die Beurteilung ‚nicht entsprechend‘ getroffen wurde, ist mit Rechtskraft der Entscheidung über das zweite Kalenderjahr entlassen.“

22. Im § 20 Abs. 4 lit. b entfällt die Wortfolge „oder nicht entsprechend“.

23. Im § 23 Abs. 6 wird der Verweis „§§ 17 a oder 17 b auf die Hälfte“ durch den Verweis „§§ 17 Abs. 2, 17 a oder 17 b“ ersetzt.

24. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte hat die Dienstverhinderung seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und den Grund der Verhinderung über Verlangen nachzuweisen. Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Beamter ist verpflichtet, über Anforderung die Art der Erkrankung binnen drei Tagen im Wege der Vorlage einer ärztlichen Diagnose bekannt zu geben und sich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt.“

25. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Meldepflichten

(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(1 a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1 b) Der Dienststellenleiter kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst
- gelegenen Gründen, abweichend von Abs. 1 a, eine Meldepflicht verfügen.

(2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Beamte dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekannt zu geben.

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
4. Änderung des Wohnsitzes und vorübergehender geänderter Aufenthalt während eines Krankenzustandes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, des Dienstausweises, der Dienstkleidung oder sonstiger Sachbehalte,
6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

26. § 28 lautet:

„§ 28

Dienstweg

(1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr in Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,

3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof."

27. Im § 31 Abs. 6 wird der Verweis auf „§§ 17 a oder 17 b“ durch den Verweis auf „§§ 17 Abs. 2, 17 a oder 17 b“ ersetzt.

28. § 31 m Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder teilbeschäftigt gewesenen Beamten ist der Berechnung der Jubiläumszuwendung der aus der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des Monatsbezuges, der einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt, zugrunde zu legen.“

29. Im § 31 m Abs. 3 werden nach den Worten „400 v. H.“ die Worte „des Monatsbezuges“ eingefügt.

30. § 31 n Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten, der in den Ruhestand tritt und in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweist, gebührt eine Treueentschädigung. Bei gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder teilbeschäftigt gewesenen Beamten ist der Berechnung der Treueentschädigung der aus der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des Monatsbezuges, der einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung für den Monat gebührt, in dem er in den Ruhestand versetzt wird, zugrunde zu legen.“

31. § 31 n wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein Beamter, der nach Wiederaufnahme in den Dienststand (§ 53) in den Ruhestand versetzt wird, anlässlich der früheren Ruhestandsversetzung eine Treueentschädigung erhalten, verringert sich die Anzahl der gemäß Abs. 2 gebührenden Monatsbezüge um die Anzahl der Monatsbezüge, die der Beamte anlässlich der früheren Ruhestandsversetzung als Treueentschädigung erhalten hat.“

31 a. § 33 Abs. 5 entfällt.

31 b. Im § 37 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „i. d. F. BGBl. Nr. 832/1995.“

31 c. Im § 37 a Abs. 3 entfällt die Wortfolge „i. d. F. BGBl. Nr. 115/1986.“

32. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Urlaubsanspruch bei Präsenz(Zivil)dienst

(1) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Präsenz(Zivil)Dienstes, so gebührt der Urlaub – soweit

Abs. 2 nicht anderes bestimmt – in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenz(Zivil)dienstes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(2) Fällt in ein Urlaubsjahr eine kurzfristige Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenz(Zivil)dienst, so tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

33. § 41 a lautet:

„§ 41 a

Pflegefreistellung

(1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden, wobei begonnene Stunden pro Tag auf volle Stunden aufzurunden sind. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden Arbeitszeit des Beamten nach § 17 oder nach den §§ 17 a bis 17 d nicht übersteigen.

(3) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der in Abs. 2 angeführten Arbeitszeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(4) Ändert sich das Ausmaß der Arbeitszeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der Wochenarbeitszeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden Arbeitszeit geändert, ist dabei auch Abs. 4 anzuwenden.

(6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch eine Pflegefreistellung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden, wenn durch eine stationäre Behandlung eine Person des eigenen Haushaltes gehindert ist, der ihr obliegenden notwendigen Aufsicht eines im Haushalt lebenden, noch nicht schulpflichtigen Kindes nachzukommen.“

34. Nach § 42a wird folgender § 42 b eingefügt:

„§ 42 b

Anwendbarkeit von Landesgesetzen für öffentliche Funktionäre

Soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen enthält, gelten für Beamte, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung, der Volksanwaltschaft, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die Staatssekretäre, Präsident des Rechnungshofes oder amtsführender Präsident des Landeschulrates sind, die für Landesbeamte in diesen Funktionen maßgebenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.“

35. § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß §§ 100 ff nicht zulässig.“

36. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monatsletzten wirksam. Liegt dieser Termin vor der Zustellung des Bescheides, wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des der Zustellung folgenden Monatsletzten wirksam.“

37. § 48 Abs. 2 lautet:

„Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt.“

38. § 49 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage des gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder teilbeschäftigt gewesenen Beamten bilden 80 v. H. des aus der Voll- und Teilbeschäftigung berechneten Durchschnittsbezuges auf der Grundlage des einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges. Die Bestimmungen des § 50 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die sich aus Abs. 3 unter Berücksichtigung der Untergrenze gemäß Abs. 5 ergebende Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Stadt Graz mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der

Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.“

39. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „der vollen“ durch die Wortfolge „von 100 v. H. der“ ersetzt.

40. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Ruhegenuss darf

1. die gemäß § 49 Abs. 2 und 3 errechnete Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen bzw.
2. 40 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.“

41. § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Dienstzeit des gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder einmal teilbeschäftigt gewesenen Beamten wird aus dem Durchschnitt der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit ermittelt. Zeiten herabgesetzter Beschäftigung, die das für das Erreichen des Ruhegenusses im Ausmaß von 100 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche Gesamtausmaß an Dienstjahren übersteigen, bleiben bei der Berechnung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unberücksichtigt.“

42. In § 50 a Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie Empfänger von Unterhaltsbeiträgen haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren oder gewährt werden, einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt:

1. 1,3 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.

Diese umfasst sämtliche monatlich wiederkehrende Geldleistungen sowie die Sonderzahlungen.“

43. An die Stelle von § 52 Abs. 6 erster und zweiter Satz treten folgende Sätze:

„(6) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Eine Abfertigung nach Z. 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austrittes ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht. Die Abfertigung beträgt für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden vollen Monatsbezuges und für jeden vollen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstmonat ein Zwölftel des Monatsbezuges. Kürzungen, die sich aufgrund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 17 a oder § 17 b ergeben, sind nicht zu berücksichtigen."

44. § 52 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei gemäß § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder teilbeschäftigt gewesenen Beamten ist der Berechnung der Abfertigung der aus der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges zugrunde zu legen.“

45. § 52 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Scheidet der Beamte, dem aus Anlass einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach den Abs. 2 oder 3 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuss, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.“

46. § 52 a dritter Satz lautet:

„Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 49 Abs. 3 gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist der Berechnung der Ruhegenusszulage die gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde zu legen.“

47. § 54 lautet:

„§ 54

Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten

(1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der Überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

Andernfalls erhält der überlebende Ehegatte den Versorgungsgenuss gemäß § 55 Abs. 1 für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Gemeinderat kann einem nicht anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten oder einem Lebensgefährten, sofern ein solcher mit dem verstorbenen Beamten mindestens ein Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, in berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. kein eigenes Einkommen, Lebensalter über 60 Jahre) einen außerordentlichen Versorgungsgenuss zuerkennen. Dieser darf den Versorgungsgenuss gemäß § 55 Abs. 1 nicht übersteigen. Falls ein solcher außerordentlicher Versorgungsgenuss neben einer Hinterbliebenenversorgung zuerkannt wird, darf hierdurch der Ruhegenuss des verstorbenen Beamten nicht überschritten werden.

(6) Der Versorgungsgenuss, die Versorgungsgenusszulage, die Kinderzulage und die Ausgleichszulage bilden zusammen den Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten."

48. § 54 a lautet:

„§ 54 a

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten – ausgenommen die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 bis 6 und des § 57 – gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor

der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuss gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuss von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuss von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug – ausgenommen die Ausgleichszulage – darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuss des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten Ehegatten gäbe.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuss, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht."

49. Die Überschrift und Abs.1 des § 55 lauten:

„§ 55

Ausmaß

des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 42 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2."

50. § 55 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist ein Beamter in den Fällen des § 52 Abs. 1 oder 2 vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben, so sind der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss so zu berechnen, wie wenn bereits ein Ruhegenuss gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 zuerkannt worden wäre."

51. § 55 Abs. 5 lautet:

„(5) In den Fällen des Abs. 3 und 4 tritt der begünstigte Witwen- und Witwerversorgungsgenuss nur ein, wenn das Ableben des Beamten – ausgenommen der Fall, in welchem das Ableben in Folge einer Berufskrankheit erfolgt ist – innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach jener Dienstleistung, während der er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit dem Dienstunfall oder mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wird."

52. Im § 55 Abs. 6 wird nach dem Wort „Witwe“ der Klammerausdruck „(dem Witwer)“ eingefügt und der Ausdruck „Witwenrente“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)rente“ ersetzt.

53. § 55 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlass einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 52 Abs. 2 oder 3 gewährt worden ist, im Dienststand, dann ist der überlebende Ehegatte, wenn es für ihn günstiger ist, so zu behandeln, als ob der Beamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre."

54. § 56 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Der Versorgungsgenuss gebührt, soweit in den folgenden Absätzen nicht einschränkende Bestimmungen entgegenstehen, der Witwe bzw. dem Witwer und dem früheren Ehegatten bis zum Lebensende.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 erlischt durch

- a) Verehelichung
- b) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ausgleichszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.“

55. Im § 56 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Ehemannes“ durch den Ausdruck „des Ehegatten“ ersetzt.

56. § 56 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 75 Abs. 2) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) Sollte einem überlebenden Ehegatten, der sich wiederverheiratet hat und abermals Witwe (Witwer) wurde, ein zweiter Witwen(Witwer)bezug aus Mitteln der Stadt gebühren, so erhält dieser nur den höheren.“

57. Die Überschrift des § 57 lautet:

„§ 57

Abfertigung des überlebenden Ehegatten“

58. Im § 57 Abs. 1 wird der Ausdruck „Der Witwe“ durch den Ausdruck „Dem überlebenden Ehegatten“ und der Ausdruck „Witwenversorgung“ durch den Ausdruck „Witwen- oder Witwersversorgung“ ersetzt.

59. § 57 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes für den Ruhegenuss anrechenbare Jahr das Zweifache der Bemessungsgrundlage und für jeden

für den Ruhegenuss anrechenbaren Monat ein Sechstel der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache.“

60. § 58 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen gewesen ist.“

60 a. Im § 58 Abs. 2 a entfällt die Wortfolge „i. d. F. BGBl. Nr. 343/1993.“

60 b. Im § 58 Abs. 2 f wird der Verweis auf das „Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 i. d. F. BGBl. Nr. 246/1993“ durch den Verweis auf das „Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376“ ersetzt.

61. § 58 Abs. 4 entfällt.

62. Im § 58 Abs. 6 wird der Verweis „§ 75 Abs. 16 und 17“ durch den Verweis „§ 75 Abs. 2“ ersetzt.

63. § 58 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Waisenversorgungsgenuss, die Versorgungsgenusszulage, die Kinderzulage (§ 75) und die Ausgleichszulage bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.“

64. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbwaise 24 v. H. und für jede Vollwaise 36 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.“

65. § 59 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlass einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 52 Abs. 2 oder 3 gewährt worden ist, im Dienststand, dann ist die Waise, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob der Beamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre.“

65 a. Im § 60 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

66. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt 40 v. H., die Abfertigung der Vollwaise 60 v. H. der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.“

67. Im § 63 Abs. 2 letzter Satz wird der Verweis „§ 54 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

68. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „der Ehefrau“ durch den Ausdruck „dem Ehegatten“ und der Ausdruck „der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „des früheren Ehegatten“ ersetzt.

69. Im § 63 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „Dem früheren Ehegatten“ ersetzt.

70. § 63 b lautet:

„§ 63 b

Vorläufige Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.“

71. Im § 63 e Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „Dem früheren Ehegatten“ ersetzt.

72. Im § 64 Abs. 2 wird der Ausdruck „Die Witwe“ durch den Ausdruck „Der überlebende Ehegatte“ ersetzt.

73. Im § 65 wird der Ausdruck „der Witwenversorgung“ durch den Ausdruck „der Witwen- und Witwerversorgung“ und der Ausdruck „der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „des früheren Ehegatten“ ersetzt.

74. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Nicht vollbeschäftigte Beamte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges. Die Verminderung wird abweichend von § 77 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochen-dienstzeit herabgesetzt worden ist. Teilbeschäftigte Beamte mit Anspruch auf einen Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, haben Anspruch auf die Kinderzulage in der sich aus § 75 Abs. 1 ergebenden Höhe.“

74 a. Im § 67 a erster Satz entfällt die Wortfolge „i. d. F. BGBl. Nr. 523/1994.“

75. Im § 68 Abs. 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes angefügt:

„der Verwendungsgruppe K: für den Kindergarten- und Hortdienst.“

76. § 69 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe K ausschließlich durch Gehaltsstufen, bestimmt.“

77. § 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
Schilling							
I	1	14491	14188	13883	13693	13579	13277
	2	14855	14491	14156	13938	13794	13446
	3	15219	14796	14432	14187	14005	13612
	4	15585	15099	14704	14434	14218	13779
	5	15949	15403	14978	14681	14432	13943
II	1	16315	15707	15250	14928	14642	14112
	2	16676	16008	15523	15175	14855	14280
	3	17041	16315	15797	15422	15069	14446
	4	17405	16617	16071	15670	15280	14613
III	1	17770	16919	16342	15919	15494	14781
	2	18136	17225	16617	16166	15704	14948
	3	18527	17529	16890	16413	15919	15115
	4	18923	17833	17161	16659	16131	15280
	5	19334	18136	17435	16906	16342	15448
	6	–	18459	17711	17153	16557	15616
	7	–	18790	17983	17401	16768	15784
	8	–	19436	18747	17648	16981	15949
	9	–	–	–	17895	17195	16118

77 a. § 69 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	–	13883	14491	–	–
	2	–	14156	14855	–	–
	3	–	14432	15219	–	–
	4	–	14704	15585	–	–
	5	–	14978	15949	–	–
II	1	–	15250	16315	16315	–
	2	–	15523	16676	16768	–
	3	–	15797	17041	17225	–
	4	–	16071	17405	17678	–
III	1	–	16342	17770	18136	20458
	2	–	16617	18136	18624	–
	3	–	16890	18527	19126	–
	4	–	17161	–	–	–
	5	–	17435	–	–	–
	6	–	17711	–	–	–
	7	–	17983	–	–	–
	8	–	18747	–	–	–
	9	–	–	–	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	29017	35329	47664	67870
2	–	24696	29892	36476	50180	71665
3	19556	25557	30763	37617	52693	75458
4	20404	26411	31910	40128	56488	79254
5	21261	27271	33051	42640	60277	83050
6	22119	28138	34191	45156	64073	86842
7	22978	29017	35329	47664	67870	–
8	23840	29892	36476	50180	71665	–
9	24696	30763	37617	52693	–	–

78. Im § 73 Abs. 2 wird die Wortfolge „B, C, D, E und 1 bis 5“ durch die Wortfolge „B, C, D, E, K und 1 bis 5“ ersetzt.

79. § 74 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. in den Verwendungsgruppen A, B und K nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse bzw. seiner Verwendungsgruppe;“

80. § 74 a Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten gebührt neben dem Gehalt monatlich eine ruhegenussfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1689
VI bis IX	2146

in der Verwendungsgruppe K	Schilling
Gehaltsstufe 1 bis 17	1689
Gehaltsstufe 18 bis 20	2146

81. § 74 a Abs. 3 entfällt.

82. Im § 74 b Abs. 5 werden die Worte „während eines Kalendermonates“ durch die Worte „während eines Zeitraums von 30 Tagen“ ersetzt.

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K
	Schilling
1	16369
2	16823
3	17277
4	17730
5	18189
6	18664
7	19598
8	20535
9	21483
10	22432
11	23382
12	24315
13	25201
14	26381
15	27560
16	28760
17	29965
18	31169
19	32372
20	33575

83. § 75 lautet:

„§ 75

Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage von 225 Schilling monatlich gebührt – soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.

(3) Für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Einkommensgrenze nach Abs. 2 übersteigen.

(4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(5) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(6) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis seiner Dienstbehörde zu melden.

(8) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind angehört, das nach den für die Beamten geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(9) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuss die Kinderzulage.

(10) Eine Zulage nach dem Abs. 8 oder 9 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte oder die Waise eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.“

84. Im § 75 a Abs. 2 lit. a entfallen die Worte „und der Hilflosenzulage“.

85. Im § 75 a Abs. 2 lit b und lit c wird jeweils der Verweis „(§ 75 Abs. 16 und 17)“ durch den Verweis „(§ 75 Abs. 2)“ ersetzt.

85 a. Im § 75 a Abs. 3 wird der Verweis auf das „Einkommenssteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Verweis auf das „Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

86. § 75 a Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Mindestsätze für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten haben jeweils die Höhe der für die Beamten des Landes Steiermark geltenden Mindestsätze.“

(6) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt die Ausgleichszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 75 Abs. 2) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ausgleichszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.“

87. In § 77 Abs. 4 werden jeweils die Verweise „§ 75 Abs. 17“ durch die Verweise „§ 75 Abs. 7“ ersetzt.

88. § 77 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. November auszuzahlen.“

89. § 77 a Abs. 2 letzter Satz entfällt.

90. § 85 lautet:

„§ 85

**Bestellung und Zusammensetzung
der Disziplinarkommission**

(1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Für den Vorsitzenden sind drei Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied drei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(2) Die Disziplinarkommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters, die weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt der Bürgermeister je zur Hälfte auf Vorschlag des Magistratsdirektors und der Personalvertretung. Erstattet die Personalvertretung keinen oder einen unvollständigen Vorschlag, geht diesbezüglich das Recht zur Bestellung ohne Vorschlag für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates auf den Bürgermeister über.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Beamte der Stadt sein, disziplinar unbescholten sein und mindestens fünf Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt haben. Beamte, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Personalvertreters ausüben, können der Disziplinarkommission nicht angehören.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

91. § 86 entfällt.

92. Die Überschrift des § 87 lautet:

„§ 87

Beschlussfassung der Disziplinarkommission“

93. § 87 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und alle weiteren Mitglieder anwesend sind; bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.“

94. § 88 lautet:

„§ 88

Disziplinaroberkommission

(1) Der Disziplinaroberkommission obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission. Die Disziplinaroberkommission übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse im Disziplinarverfahren aus.

(2) Die Disziplinaroberkommission besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied drei Ersatzmitglieder zu

bestellen. Die Mitglieder müssen Beamte der Stadt Graz sein, disziplinar unbescholten sein und mindestens fünf Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(3) Beamte, die die Funktion eines Mitgliedes des Gemeinderates, eines Personalvertreters oder eines Mitgliedes der Disziplinarkommission ausüben, können der Disziplinaroberkommission nicht angehören.

(4) Die Disziplinaroberkommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates durch diesen innerhalb von vier Wochen nach seiner Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) erfolgt auf Grund eines Vorschlages des Bürgermeisters, die Bestellung von zwei weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) erfolgt auf Grund eines Vorschlages der Personalvertretung. Erstattet die Personalvertretung keinen oder einen unvollständigen Vorschlag, geht diesbezüglich das Vorschlagsrecht für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates auf den Bürgermeister über.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(6) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Disziplinaroberkommission gelten die Bestimmungen des § 87 sinngemäß.

(7) Entscheidungen der Disziplinaroberkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.“

95. § 89 entfällt.

96. § 90 Abs. 3 entfällt.

97. § 90 Abs. 4 lautet:

„(4) Außer in den Fällen des Abs. 2 kann vor Ablauf der Funktionsdauer der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission die Mitgliedschaft nur über begründetes Ansuchen des Mitgliedes mit Zustimmung des Gemeinderates (beim Vorsitzenden und den Vorsitzenden-Stellvertretern der Disziplinarkommission sowie den Mitgliedern der Disziplinaroberkommission) bzw. des Bürgermeisters (bei den weiteren Mitgliedern der Disziplinarkommission) beendet werden und ist die Abberufung eines Mitgliedes nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig.“

97 a. § 91 entfällt.

98. Im § 92 Abs. 3 werden die Worte „eines Disziplinarsenates“ durch die Worte „der Disziplinaroberkommission (Disziplinaroberkommission)“ ersetzt.

99. § 92 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Disziplinaranwalt hat das Recht, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

100. Im § 93 werden die Worte „Jedem Disziplinarssenat und jedem Berufungssenat“ durch die Worte „Der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission“ ersetzt.

101. § 94 lautet:

„§ 94

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 bis 3, 44 a bis 44 g, 51 a bis 51 d, 53 b, 63 Abs. 1 und Abs. 5 zweiter Halbsatz des ersten Satzes, 64 Abs. 2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz anzuwenden.“

101 a. In den §§ 109 Abs. 1 und 2, 112, 122 Abs. 4 und 123 Abs. 5 wird der Verweis auf das „AVG 1950“ bzw. der Verweis auf „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Kurzbezeichnung „AVG“ ersetzt.

102. Im § 116 Abs. 3, 4, 6, 8, 11 und 12 und in den §§ 118 und 119 Abs. 4 werden jeweils die Worte „des Senates“ bzw. die Worte „des Disziplinarsenates“ durch die Worte „der Disziplinarcommission“ und die Worte „der Senat“ durch die Worte „die Disziplinarcommission“ ersetzt.

103. § 116 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldig nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

104. Im § 120 Abs. 2 wird nach dem Wort „Monatsbezug“ der Klammerausdruck „(Ruhebezug)“ eingefügt.

105. Im § 123 Abs. 2 lit c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.“

106. Im § 124 wird nach dem Wort „Disziplinarcommission“ der Klammerausdruck „(Disziplinaroberkommission)“ eingefügt.

107. Im § 125 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

107 a. § 142 lautet

„§ 142

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Landesgesetzes und des ruhegenussfähigen Monatsbezuges, Teuerungszulage

(1) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge – mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 75 und § 75 a – sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührenzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 2 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(2) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2000 beträgt 1,006.

(3) Beträgt das Gesamtpensionseinkommen einer Person zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 22.500 Schilling monatlich, so ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000 abweichend von § 142 Abs. 1 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen,

1. wenn es nicht mehr als 7.000 Schilling monatlich beträgt, um 1,5 Prozent;
2. wenn es über 7.000 Schilling bis zu 8.000 Schilling monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z. 1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7.000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1.000 errechnet;
3. wenn es über 8.000 Schilling bis zu 9.750 Schilling monatlich beträgt, um 200 Schilling,
4. wenn es über 9.750 Schilling bis zu 10.400 Schilling monatlich beträgt um jenen Betrag, der sich aus der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z. 3 um zehn Groschen für jeden Schilling, der 9.750 Schilling übersteigt, ergibt,
5. wenn es über 10.400 Schilling bis zu 22.500 Schilling monatlich beträgt, um 135 Schilling.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistungen nach diesem Landesgesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ausgleichszulage – um den sich aus Abs. 3 Z. 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z. 3 bis 5 ist nur der Ruhe- oder Versorgungsgenuss um den sich aus Abs. 3 Z. 3 bis 5 ergebenden Betrag zu erhöhen. Sonstige Bestandteile des Ruhe- oder Versorgungsbezuges sind nicht zu erhöhen.

(6) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach diesem Landesgesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ausgleichszulage –, auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand.

(7) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen nach diesem Landesgesetz, so ist der

Erhöhungsbetrag nach Abs. 3 Z 3 bis 5 auf jede einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen."

bestimmt ist – als Verweise auf jene Fassung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landtages in Kraft stehen."

108. § 144 a lautet:

„§144 a

„Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes

109. In der Anlage I zu § 76 lauten die Tabellen in Z. 6:

„a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	III				
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Schilling					
10	26408	-	-	-	-	-
9	-	20082	19511	-	-	-
10	-	20728	20275	18142	17409	16287
11	-	-	-	18389	17623	16456

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	16287	9	19556
11	16456	10	20404
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	25557	-	-
V	31910	-	-
VI	40128	-	-
VII	56488	-	-
VIII	-	75458	-
IX	-	-	90634 "

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitglieder der Dienstbeschreibungskommission (§ 18 Abs. 7), der Disziplinarcommission (§ 85) und der Disziplinaroberkommission (§ 88) sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Disziplinarcommission (Disziplinarsenat) oder der Disziplinaroberkommission (Berufungssenat) anhängige Verfahren gelten die Bestimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Berufungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Auf anhängige Leistungsfeststellungsverfahren (Dienstbeschreibungen) sind die Bestimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(4) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. August 1991 der Beamtengruppe Fachdienst der Erzieher(innen), Hortner(innen) und Kindergärtner(innen) angehörten und am 1. September 1991 noch Beamte des Dienststandes waren, werden, soweit sie als Kindergärtner(innen) oder Hortner(innen) in Verwendung stehen, mit 1. September 1991 Beamte der Verwendungsgruppe K.

(5) Ausgehend von der bisherigen Einreihung in Verwendungsgruppe C werden nunmehrige Beamte der Verwendungsgruppe K in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Verwendungsgruppe C	Verwendungsgruppe K
Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe
I/1	1
I/2	2
I/3	3
I/4	4
I/5	5
II/1	6
II/2	7
II/3	8
II/4	9
III/1	10
III/2	11
IV/3	12
IV/4	13
IV/5	14
IV/6	15
V/2	16
V/3	17
V/4	18
V/5	19
V/6	20
V/7	20
V/8	20
V/9	20

(6) Bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2, in die Verwendungsgruppe K, Gehaltsstufe 11, wird dem Stichtag für die nächste Vorrückung ein Jahr hinzugerechnet. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungsstichtag nicht.

(7) Bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 7, in die Verwendungsgruppe K, Gehaltsstufe 20, gebührt die Dienstalterszulage gemäß § 74 Abs. 1 Z. 1 nach vier Jahren ab Überleitung.

(8) Bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 8, in die Verwendungsgruppe K, Gehaltsstufe 20, wird die bisher in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse V zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Dienstalterszulage gemäß § 74 Abs. 1 Z. 1 angerechnet.

(9) § 49 Abs. 7 gilt weder für den Beamten, der vor dem 1. Jänner 1998 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, noch für seine Hinterbliebenen.

(10) Hat die Mehrzahl der Bediensteten einer Beamten- oder Bedienstetengruppe in einer Dienststelle oder einem Dienststellenteil im Jahre 1997 die Voraussetzungen des § 49 Abs. 7 erfüllt und hat ein Beamter vor dem 1. Jänner 1997 als Bediensteter dieser Beamten- oder Bedienstetengruppe in dieser Dienststelle oder diesem Dienststellenteil Dienst geleistet, so wird vermutet, daß er während der Zeit dieser Dienstleistung auch die gemäß § 49 Abs. 7 erforderliche Anzahl der Nachtdienste erbracht hat. Andernfalls wird das Gegenteil vermutet. Der Gegenbeweis ist zulässig.

Artikel III

Inkrafttretensbestimmungen

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Ziffer 1, 3, 4, 5, 8, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 34, 35, 36, 37, 43, 63, 64, 66, 83, 84, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106 und 108 und Artikel II Abs. 1 bis 3 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.
2. Artikel I Ziffer 47 § 54 Abs. 1 bis 5, Ziffer 48 § 54 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 bis 8, Ziffer 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56 mit Ausnahme des in § 56 Abs. 6 in Klammern gesetzten Verweises, Ziffer 57, 58, 61, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73 und 86 mit Ausnahme des in § 75 a Abs. 6 in Klammern gesetzten Verweises mit 1. März 1985.
3. Artikel I Ziffer 7, 75, 76, 78 und 79 und Artikel II Abs. 4 bis 8 mit 1. September 1991.
4. Artikel I Ziffer 33 mit 1. Jänner 1993.
5. Artikel I Ziffer 48 § 54 a Abs. 4 erster Satz mit 21. August 1993.
6. Artikel I Ziffer 82 mit 1. Jänner 1994.
7. Artikel I Ziffer 80 mit 1. Jänner 1995.
8. Artikel I Ziffer 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 23, 27, 28, 30, 38 (§ 49 Abs. 6), 41 und 44 mit 23. Juni 1995.
9. Artikel I Ziffer 47 § 54 Abs. 6, Ziffer 56 der in § 56 Abs. 6 in Klammern gesetzte Verweis, Ziffer 59, 60, 62, 85, 86 der in § 75 a Abs. 6 in Klammern gesetzte Verweis und Ziffer 107 mit 1. Jänner 1996.
10. Artikel I Ziffer 2, 29, 31, 39, 40, , 45, 46, 53 und 65 mit 1. Juli 1996.
11. Artikel I Ziffer 32 mit 1. Jänner 1997.
12. Artikel I Ziffer 38 (§ 49 Abs. 7), 74, 77 a, 81 und 88 und Artikel II Abs. 9 und 10 mit 1. Jänner 1998.
13. Artikel I Ziffer 42 und 64 mit 1. Jänner 1999.
14. Artikel I Ziffer 77, 107 a und 109 mit 1. Jänner 2000.

Artikel IV

1. § 54 Abs. 6 lautet vom 1. März 1985 bis 20. August 1993:

„(6) der Versorgungsgenuss, die Versorgungsgenusszulage, die Haushaltszulage, die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten.“

2. § 54 Abs. 6 lautet vom 21. August 1993 bis 31. Dezember 1995:

„(6) der Versorgungsgenuss, die Versorgungsgenusszulage, die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten.“

3. § 54 a Abs. 4 erster Satz lautet vom 1. März 1985 bis 20. August 1993:

„Der Versorgungsbezug – ausgenommen die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage – darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.“

4. Im § 56 Abs. 6 lautet der in Klammern gesetzte Verweis vom 1. März 1985 bis 31. Dezember 1995:

„(§ 75 Abs. 16 und 17)“

5. § 58 Abs. 1 zweiter Satz lautet vom 1. März 1985 bis 31. Dezember 1995:

„Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.“

6. § 67 Abs. 5 erster Satz lautet vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1997:

„Nicht vollbeschäftigte Beamte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges.“

7. Im § 75 a Abs. 6 lautet der in Klammern gesetzte Verweis vom 1. März 1985 bis 31. Dezember 1995:

„(§ 75 Abs. 16 und 17)“

Artikel V

Für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Dezember 1988 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	9837	9590	9342	9187	9095	8849
	2	10133	9837	9565	9387	9269	8985
	3	10430	10084	9788	9589	9441	9121
	4	10726	10331	10010	9790	9615	9257
	5	11022	10578	10232	9991	9788	9392
II	1	11320	10826	10453	10192	9959	9528
	2	11614	11071	10676	10393	10133	9665
	3	11912	11320	10899	10594	10306	9800
	4	12208	11567	11122	10796	10478	9936
III	1	12504	11812	11343	10998	10652	10072
	2	12800	12060	11567	11199	10826	10208
	3	13104	12308	11787	11400	10998	10344
	4	13413	12555	12010	11602	11171	10478
	5	13734	12800	12232	11802	11343	10751
	6	–	13052	12456	12003	11517	10615
	7	–	13310	12678	12205	11689	10888
	8	–	13813	13276	12405	11862	11022
	9	–	–	–	12606	12036	11159

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	8849	9342	9837	–	–
	2	8985	9565	10133	–	–
	3	9121	9788	10430	–	–
	4	9257	10010	10726	–	–
	5	9392	10232	11022	–	–
II	1	9528	10453	11320	11320	–
	2	9665	10676	11614	11689	–
	3	9800	10899	11912	12060	–
	4	9936	11122	12208	12430	–
III	1	10072	11343	12504	12800	14609
	2	10208	11567	12800	13181	–
	3	10344	11787	13104	13572	–
	4	10478	12010	–	–	–
	5	10615	12232	–	–	–
	6	10751	12456	–	–	–
	7	10888	12678	–	–	–
	8	11022	13276	–	–	–
	9	11159	–	–	–	–

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	21168	25925	35221	50444
2	–	17867	21828	26789	37115	53303
3	13908	18529	22484	27648	39008	56161
4	14568	19185	23347	29541	41869	59023
5	15226	19846	24209	31434	44724	61881
6	15885	20504	25066	33329	47584	64741
7	16545	21168	25925	35221	50444	–
8	17208	21828	26789	37115	53303	–
9	17867	22484	27648	39008	–	–

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1269
VI bis IX	1612“

Artikel VI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	10122	9868	9613	9453	9359	9106
	2	10427	10122	9842	9659	9538	9246
	3	10732	10376	10072	9867	9715	9386
	4	11037	10631	10300	10074	9894	9525
	5	11342	10885	10529	10281	10072	9664
II	1	11648	11140	10756	10488	10248	9804
	2	11951	11392	10986	10694	10427	9945
	3	12257	11648	11215	10901	10605	10084
	4	12562	11902	11445	11109	10782	10224
III	1	12867	12155	11672	11317	10961	10364
	2	13171	12410	11902	11524	11140	10504
	3	13484	12665	12129	11731	11317	10644
	4	13802	12919	12358	11938	11495	10782
	5	14132	13171	12587	12144	11672	10923
	6	–	13431	12817	12351	11851	11063
	7	–	13696	13046	12559	12028	11204
	8	–	14214	13661	12765	12206	11342
	9	–	–	–	12972	12385	11483

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	9106	9613	10122	–	–
	2	9246	9842	10427	–	–
	3	9386	10072	10732	–	–
	4	9525	10300	11037	–	–
	5	9664	10529	11342	–	–
II	1	9804	10756	11648	11648	–
	2	9945	10986	11951	12028	–
	3	10084	11215	12257	12410	–
	4	10224	11445	12562	12790	–
III	1	10364	11672	12867	13171	15033
	2	10504	11902	13171	13563	–
	3	10644	12129	13484	13966	–
	4	10782	12358	–	–	–
	5	10923	12587	–	–	–
	6	11063	12817	–	–	–
	7	11204	13046	–	–	–
	8	11342	13661	–	–	–
	9	11483	–	–	–	–

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	21782	26677	36242	51907
2	–	18385	22461	27566	38191	54849
3	14311	19066	23136	28450	40139	57790
4	14990	19741	24024	30398	43083	60735
5	15668	20422	24911	32346	46021	63676
6	16346	21099	25793	34296	48964	66618
7	17025	21782	26677	36242	51907	–
8	17707	22461	27566	38191	54849	–
9	18385	23136	28450	40139	–	–

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1306
VI bis IX	1659

Artikel VII

Für die Zeit vom 1. Jänner 1990 bis 31. März 1990
lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	10416	10154	9892	9727	9630	9370
	2	10729	10416	10127	9939	9815	9514
	3	11043	10677	10364	10153	9997	9658
	4	11357	10939	10599	10366	10181	9801
	5	11671	11201	10834	10579	10364	9944
II	1	11986	11463	11068	10792	10545	10088
	2	12298	11722	11305	11004	10729	10233
	3	12612	11986	11540	11217	10913	10376
	4	12926	12247	11777	11431	11095	10520
III	1	13240	12507	12010	11645	11279	10665
	2	13553	12770	12247	11858	11463	10809
	3	13875	13032	12481	12071	11645	10953
	4	14202	13294	12716	12284	11828	11095
	5	14542	13553	12952	12496	12010	11240
	6	–	13820	13189	12709	12195	11384
	7	–	14093	13424	12923	12377	11529
	8	–	14626	14057	13135	12560	11671
	9	–	–	–	13348	12744	11816

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	9370	9892	10416	–	–
	2	9514	10127	10729	–	–
	3	9658	10364	11043	–	–
	4	9801	10599	11357	–	–
	5	9944	10834	11671	–	–
II	1	10088	11068	11986	11986	–
	2	10233	11305	12298	12377	–
	3	10376	11540	12612	12770	–
	4	10520	11777	12926	13161	–
III	1	10665	12010	13240	13553	15469
	2	10809	12247	13553	13956	–
	3	10953	12481	13875	14371	–
	4	11095	12716	–	–	–
	5	11240	12952	–	–	–
	6	11384	13189	–	–	–
	7	11529	13424	–	–	–
	8	11671	14057	–	–	–
	9	11816	–	–	–	–

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	22414	27451	37293	53412
2	-	18918	23112	28365	39299	56440
3	14726	19619	23807	29275	41303	59466
4	15425	20313	24721	31280	44332	62496
5	16122	21014	25633	33284	47356	65523
6	16820	21711	26541	35291	50384	68550
7	17519	22414	27451	37293	53412	-
8	18221	23112	28365	39299	56440	-
9	18918	23807	29275	41303	-	-

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1344
VI bis IX	1707"

Artikel VIII

Für die Zeit vom 1. April 1990 bis 31. Dezember 1990 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	10766	10504	10242	10077	9980	9720
	2	11079	10766	10477	10289	10165	9864
	3	11393	11027	10714	10503	10347	10008
	4	11707	11289	10949	10716	10531	10151
	5	12021	11551	11184	10929	10714	10294
II	1	12336	11813	11418	11142	10895	10438
	2	12648	12072	11655	11354	11079	10583
	3	12962	12336	11890	11567	11263	10726
	4	13276	12597	12127	11781	11445	10870
III	1	13590	12857	12360	11995	11629	11015
	2	13903	13120	12597	12208	11813	11159
	3	14225	13382	12831	12421	11995	11303
	4	14552	13644	13066	12634	12178	11445
	5	14892	13903	13302	12846	12360	11590
	6	-	14170	13539	13059	12545	11734
	7	-	14443	13774	13273	12727	11879
	8	-	14976	14407	13485	12910	12021
	9	-	-	-	13698	13094	12166

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	9720	10242	10766	-	-
	2	9864	10477	11079	-	-
	3	10008	10714	11393	-	-
	4	10151	10949	11707	-	-
	5	10294	11184	12021	-	-
II	1	10438	11418	12336	12336	-
	2	10583	11655	12648	12727	-
	3	10726	11890	12962	13120	-
	4	10870	12127	13276	13511	-
III	1	11015	12360	13590	13903	15819
	2	11159	12597	13903	14306	-
	3	11303	12831	14225	14721	-
	4	11445	13066	-	-	-
	5	11590	13302	-	-	-
	6	11734	13539	-	-	-
	7	11879	13774	-	-	-
	8	12021	14407	-	-	-
	9	12166	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	22764	27801	37643	53762
2	-	19268	23462	28715	39649	56790
3	15076	19969	24157	29625	41653	59816
4	15775	20663	25071	31630	44682	62846
5	16472	21364	25983	33634	47706	65873
6	17170	22061	26891	35641	50734	68900
7	17869	22764	27801	37643	53762	-
8	18571	23462	28715	39649	56790	-
9	19268	24157	29625	41653	-	-

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1344
VI bis IX	1707"

Artikel IX

Für die Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	11401	11124	10846	10672	10569	10293
	2	11733	11401	11095	10896	10765	10446
	3	12065	11678	11346	11123	10957	10598
	4	12398	11955	11595	11348	11152	10750
	5	12730	12233	11844	11574	11346	10901
II	1	13064	12510	12092	11799	11538	11054
	2	13394	12784	12343	12024	11733	11207
	3	13727	13064	12592	12249	11928	11359
	4	14059	13340	12842	12476	12120	11511
III	1	14392	13616	13089	12703	12315	11665
	2	14723	13894	13340	12928	12510	11817
	3	15064	14172	13588	13154	12703	11970
	4	15411	14449	13837	13379	12897	12120
	5	15771	14723	14087	13604	13089	12274
	6	-	15006	14338	13829	13285	12426
	7	-	15295	14587	14056	13478	12580
	8	-	15860	15257	14281	13672	12730
	9	-	-	-	14506	13867	12884

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	10293	10846	11401	-	-
	2	10446	11095	11733	-	-
	3	10598	11346	12065	-	-
	4	10750	11595	12398	-	-
	5	10901	11844	12730	-	-
II	1	11054	12092	13064	13064	-
	2	11207	12343	13394	13478	-
	3	11359	12592	13727	13894	-
	4	11511	12842	14059	14308	-
III	1	11665	13089	14392	14723	16752
	2	11817	13340	14723	15150	-
	3	11970	13588	15064	15590	-
	4	12120	13837	-	-	-
	5	12274	14087	-	-	-
	6	12426	14338	-	-	-
	7	12580	14587	-	-	-
	8	12730	15257	-	-	-
	9	12884	-	-	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	24107	29441	39864	56934
2	–	20405	24846	30409	41988	60141
3	15965	21147	25582	31373	44111	63345
4	16706	21882	26550	33496	47318	66554
5	17444	22624	27516	35618	50521	69760
6	18183	23363	28478	37744	53727	72965
7	18923	24107	29441	39864	56934	–
8	19667	24846	30409	41988	60141	–
9	20405	25582	31373	44111	–	–

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1423
VI bis IX	1808“

Artikel X

Für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis 31. Dezember 1992 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	12031	11754	11476	11302	11199	10923
	2	12363	12031	11725	11526	11395	11076
	3	12695	12308	11976	11753	11587	11228
	4	13028	12585	12225	11978	11782	11380
	5	13360	12863	12474	12204	11976	11531
II	1	13694	13140	12722	12429	12168	11684
	2	14024	13414	12973	12654	12363	11837
	3	14357	13694	13222	12879	12558	11989
	4	14689	13970	13472	13106	12750	12141
III	1	15022	14246	13719	13333	12945	12295
	2	15356	14524	13970	13558	13140	12447
	3	15712	14802	14218	13784	13333	12600
	4	16074	15079	14467	14009	13527	12750
	5	16449	15356	14717	14234	13719	12904
	6	–	15651	14968	14459	13915	13056
	7	–	15953	15217	14686	14108	13210
	8	–	16542	15913	14911	14302	13360
	9	–	–	–	15136	14497	13514

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	10923	11476	12031	–	–
	2	11076	11725	12363	–	–
	3	11228	11976	12965	–	–
	4	11380	12225	13028	–	–
	5	11531	12474	13360	–	–
II	1	11684	12722	13694	13694	–
	2	11837	12973	14024	14108	–
	3	11989	13222	14357	14524	–
	4	12141	13472	14689	14938	–
III	1	12295	13719	15022	15356	17472
	2	12447	13970	15356	15801	–
	3	12600	14218	15712	16260	–
	4	12750	14467	–	–	–
	5	12904	14717	–	–	–
	6	13056	14968	–	–	–
	7	13210	15217	–	–	–
	8	13360	15913	–	–	–
	9	13514	–	–	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	25144	30707	41578	59382
2	–	21282	25914	31717	43793	62727
3	16651	22056	26682	32722	46008	66069
4	17424	22823	27692	34936	49353	69416
5	18194	23597	28699	37150	52693	72760
6	18965	24368	29703	39367	56037	76102
7	19737	25144	30707	41578	59382	–
8	20513	25914	31717	43793	62727	–
9	21282	26682	32722	46008	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K	
	Schilling	
	1. Jänner 1992 bis 31. August 1992	1. September 1992 bis 31. Dezember 1992
1	13444	13744
2	13820	14158
3	14195	14572
4	14571	14986
5	14946	15405
6	15403	15837
7	16223	16690
8	17044	17542
9	17866	18394
10	18690	19246
11	19515	20100
12	20378	20940
13	21209	21735
14	22216	22797
15	23251	23857
16	24284	24918
17	25319	25979
18	26352	27040
19	27387	28101
20	28423	29161"

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1484
VI bis IX	1886

in der Verwendungsgruppe K	Schilling
Gehaltsstufe 1 bis 17	1484
Gehaltsstufe 18 bis 20	1886"

Artikel XI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1993 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	12506	12218	11929	11748	11641	11354
	2	12851	12506	12188	11981	11845	11514
	3	13196	12794	12499	12217	12045	11672
	4	13543	13082	12708	12451	12247	11830
	5	13888	13371	12967	12686	12449	11986
II	1	14235	13659	13225	12920	12649	12146
	2	14578	13944	13485	13154	12851	12305
	3	14924	14235	13744	13388	13054	12463
	4	15269	14522	14004	13624	13254	12621
III	1	15615	14809	14261	13860	13456	12781
	2	15963	15098	14522	14094	13659	12939
	3	16333	15387	14780	14328	13860	13098
	4	16709	15675	15038	14562	14061	13254
	5	17099	15963	15298	14796	14261	13414
	6	–	16269	15559	15030	14465	13572
	7	–	16583	15818	15266	14665	13732
	8	–	17195	16542	15500	14867	13888
	9	–	–	–	15734	15070	14048

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	11354	11929	12506	-	-
	2	11514	12188	12851	-	-
	3	11672	12449	13196	-	-
	4	11830	12708	13543	-	-
	5	11986	12967	13888	-	-
II	1	12146	13225	14235	14235	-
	2	12305	13485	14578	14665	-
	3	12463	13744	14924	15098	-
	4	12651	14004	15269	15528	-
III	1	12781	14261	15615	15963	18162
	2	12939	14522	15963	16425	-
	3	13098	14780	16333	16902	-
	4	13254	15038	-	-	-
	5	13414	15298	-	-	-
	6	13572	15559	-	-	-
	7	13732	15818	-	-	-
	8	13888	16542	-	-	-
	9	14048	-	-	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	26137	31920	43220	61728
2	-	22123	26938	32970	45523	65205
3	17309	22927	27736	34015	47825	68679
4	18112	23725	28786	36316	51302	72158
5	18913	24529	29833	38617	54774	75634
6	19714	25331	30876	40922	58250	79108
7	20517	26137	31920	43220	61728	-
8	21323	26938	32970	45523	65205	-
9	22123	27736	34015	47825	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K
	Schilling
1	14287
2	14717
3	15148
4	15578
5	16013
6	16463
7	17349
8	18235
9	19121
10	20006
11	20894
12	21767
13	22594
14	23697
15	24799
16	25902
17	27005
18	28108
19	29211
20	30313"

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1543
VI bis IX	1960
in der Verwendungsgruppe K	Schilling
Gehaltsstufe 1 bis 17	1543
Gehaltsstufe 18 bis 20	1960"

Artikel XII

Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	13006	12718	12429	12248	12141	11854
	2	13351	13006	12688	12481	12345	12014
	3	13696	13294	12949	12717	12545	12172
	4	14043	13582	13208	12951	12747	12330
	5	14388	13871	13467	13186	12949	12486
II	1	14735	14159	13725	13420	13149	12646
	2	15078	14444	13985	13654	13351	12805
	3	15424	14735	14244	13888	13554	12963
	4	15769	15022	14504	14124	13754	13121
III	1	16115	15309	14761	14360	13956	13281
	2	16463	15598	15022	14594	14159	13439
	3	16833	15887	15280	14828	14360	13598
	4	17209	16175	15538	15062	14561	13754
	5	17599	16463	15798	15296	14761	13914
	6	–	16769	16059	15530	14965	14072
	7	–	17083	16318	15766	15165	14232
	8	–	17695	17042	16000	15367	14388
	9	–	–	–	16234	15570	14548

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	11854	12429	13006	–	–
	2	12014	12688	13351	–	–
	3	12172	12949	13696	–	–
	4	12330	13208	14043	–	–
	5	12486	13467	14388	–	–
II	1	12646	13725	14735	14735	–
	2	12805	13985	15078	15165	–
	3	12963	14244	15424	15598	–
	4	13121	14504	15769	16028	–
III	1	13281	14761	16115	16463	18662
	2	13439	15022	16463	16925	–
	3	13598	15280	16833	17402	–
	4	13754	15538	–	–	–
	5	13914	15798	–	–	–
	6	14072	16059	–	–	–
	7	14232	16318	–	–	–
	8	14388	17042	–	–	–
	9	14548	–	–	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	26660	32558	44084	62963
2	–	22623	27477	33629	46433	66509
3	17809	23427	28291	34695	48782	70053
4	18612	24225	29362	37042	52328	73601
5	19413	25029	30430	39389	55869	77147
6	20214	25838	31494	41740	59415	80690
7	21017	26660	32558	44084	62963	–
8	21823	27477	33629	46433	66509	–
9	22623	28291	34695	48782	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K
	Schilling
1	14787
2	15217
3	15648
4	16078
5	16513
6	16963
7	17849
8	18735
9	19621
10	20506
11	21394
12	22267
13	23094
14	24197
15	25299
16	26420
17	27545
18	28670
19	29795
20	30919 "

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1578
VI bis IX	2004

in der Verwendungsgruppe K	Schilling
Gehaltsstufe 1 bis 17	1578
Gehaltsstufe 18 bis 20	2004 "

Artikel XIII

Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1997 lauten:

§ 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	13379	13083	12786	12600	12489	12194
	2	13734	13379	13052	12839	12699	12359
	3	14089	13676	13321	13082	12905	12521
	4	14446	13972	13587	13323	13113	12684
	5	14801	14269	13854	13564	13321	12844
II	1	15158	14565	14119	13805	13526	13009
	2	15511	14859	14386	14046	13734	13173
	3	15867	15158	14653	14287	13943	13335
	4	16222	15453	14920	14529	14149	13498
III	1	16578	15748	15185	14772	14357	13662
	2	16935	16046	15453	15013	14565	13825
	3	17316	16343	15719	15254	14772	13988
	4	17703	16639	15984	15494	14979	14149
	5	18104	16935	16251	15735	15185	14313
	6	–	17250	16520	15976	15394	14476
	7	–	17573	16786	16218	15600	14640
	8	–	18203	17531	16459	15808	14801
	9	–	–	–	16700	16017	14966

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1*	12194	12786	13379	-	-
	2	12359	13052	13734	-	-
	3	12521	13321	14089	-	-
	4	12684	13587	14446	-	-
	5	12844	13854	14801	-	-
II	1	13009	14119	15158	15158	-
	2	13173	14386	15511	15600	-
	3	13335	14653	15867	16046	-
	4	13498	14920	16222	16488	-
III	1	13662	15185	16578	16935	19198
	2	13825	15453	16935	17411	-
	3	13988	15719	17316	17901	-
	4	14149	15984	-	-	-
	5	14313	16251	-	-	-
	6	14476	16520	-	-	-
	7	14640	16786	-	-	-
	8	14801	17531	-	-	-
	9	14966	-	-	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	27425	33492	45349	64770
2	-	23272	28266	34594	47766	68418
3	18320	24099	29103	35691	50182	72064
4	19146	24920	30205	38105	53830	75713
5	19970	25747	31303	40519	57472	79361
6	20794	26580	32398	42938	61120	83006
7	21620	27425	33492	45349	64770	-
8	22449	28266	34594	47766	68418	-
9	23272	29103	35691	50182	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K
	Schilling
1	15211
2	15654
3	16097
4	16539
5	16987
6	17450
7	18361
8	19273
9	20184
10	21095
11	22008
12	22906
13	23757
14	24891
15	26025
16	27178
17	28336
18	29493
19	30650
20	31806"

Artikel XIV

Für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis 31. Dezember 1998 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	13845	13549	13252	13066	12955	12660
	2	14200	13845	13518	13305	13165	12825
	3	14555	14142	13787	13548	13371	12987
	4	14912	14438	14053	13789	13579	13150
	5	15267	14735	14320	14030	13787	13310
II	1	15624	15031	14585	14271	13992	13475
	2	15977	15325	14852	14512	14200	13639
	3	16333	15624	15119	14753	14409	13801
	4	16688	15919	15386	14995	14615	13964
III	1	17044	16214	15651	15238	14823	14128
	2	17401	16512	15919	15479	15031	14291
	3	17782	16809	16185	15720	15238	14454
	4	18169	17105	16450	15960	15445	14615
	5	18570	17401	16717	16201	15651	14779
	6	-	17716	16986	16442	15860	14942
	7	-	18039	17252	16684	16066	15106
	8	-	18669	17997	16925	16274	15267
	9	-	-	-	17166	16483	15432

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	12660	13252	13845	-	-
	2	12825	13518	14200	-	-
	3	12987	13787	14555	-	-
	4	13150	14053	14912	-	-
	5	13310	14320	15267	-	-
II	1	13475	14585	15624	15624	-
	2	13639	14852	15977	16066	-
	3	13801	15119	16333	16512	-
	4	13964	15386	16688	16954	-
III	1	14128	15651	17044	17401	19664
	2	14291	15919	17401	17877	-
	3	14454	16185	17782	18367	-
	4	14615	16450	-	-	-
	5	14779	16717	-	-	-
	6	14942	16986	-	-	-
	7	15106	17252	-	-	-
	8	15267	17997	-	-	-
	9	15432	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	–	–	27891	33958	45815	65236
2	–	23738	28732	35060	48232	68884
3	18786	24565	29569	36157	50648	72530
4	19612	25386	30671	38571	54296	76179
5	20436	26213	31769	40985	57938	79827
6	21260	27046	32864	43404	61586	83472
7	22086	27891	33958	45815	65236	–
8	22915	28732	35060	48232	68884	–
9	23738	29569	36157	50648	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K	
	Schilling	
1		15677
2		16120
3		16563
4		17005
5		17453
6		17916
7		18827
8		19739
9		20650
10		21561
11		22474
12		23372
13		24223
14		25357
15		26491
16		27644
17		28802
18		29959
19		31116
20		32272 "

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1623
VI bis IX	2062

in der Verwendungsgruppe K	Schilling
Gehaltsstufe 1 bis 17	1623
Gehaltsstufe 18 bis 20	2062 "

Artikel XV

Für die Zeit vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 1999 lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	14191	13888	13583	13393	13279	12977
	2	14555	14191	13856	13638	13494	13146
	3	14919	14496	14132	13887	13705	13312
	4	15285	14799	14404	14134	13918	13479
	5	15649	15103	14678	14381	14132	13643
II	1	16015	15407	14950	14628	14342	13812
	2	16376	15708	15223	14875	14555	13980
	3	16741	16015	15497	15122	14769	14146
	4	17105	16317	15771	15370	14980	14313
III	1	17470	16619	16042	15619	15194	14481
	2	17836	16925	16317	15866	15407	14648
	3	18227	17229	16590	16113	15619	14815
	4	18623	17533	16861	16359	15831	14980
	5	19034	17836	17135	16606	16042	15148
	6	–	18159	17411	16853	16257	15316
	7	–	18490	17683	17101	16468	15484
	8	–	19136	18447	17348	16681	15649
	9	–	–	–	17595	16895	15818

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	12977	13583	14191	-	-
	2	13146	13856	14555	-	-
	3	13312	14132	14919	-	-
	4	13479	14404	15285	-	-
	5	13643	14678	15649	-	-
II	1	13812	14950	16015	16015	-
	2	13980	15223	16376	16468	-
	3	14146	15497	16741	16925	-
	4	14313	15771	17105	17378	-
III	1	14481	16042	17470	17836	20156
	2	14648	16317	17836	18324	-
	3	14815	16590	18227	18826	-
	4	14980	16861	-	-	-
	5	15148	17135	-	-	-
	6	15316	17411	-	-	-
	7	15484	17683	-	-	-
	8	15649	18447	-	-	-
	9	15818	-	-	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	-	-	28588	34807	46960	66867
2	-	24331	29450	35937	49438	70606
3	19256	25179	30308	37061	51914	74343
4	20102	26021	31438	39535	55653	78083
5	20947	26868	32563	42010	59386	81823
6	21792	27722	33686	44489	63126	85559
7	22638	28588	34807	46960	66867	-
8	23488	29450	35937	49438	70606	-
9	24331	30308	37061	51914	-	-

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1664
VI bis IX	2114
in der Verwendungsgruppe K	Schilling
Gehaltsstufe 1 bis 17	1664
Gehaltsstufe 18 bis 20	2114

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K
	Schilling
1	16069
2	16523
3	16977
4	17430
5	17889
6	18364
7	19298
8	20232
9	21166
10	22100
11	23036
12	23956
13	24829
14	25991
15	27153
16	28335
17	29522
18	30708
19	31894
20	33079"

3. Der § 142:

§ 142

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Landesgesetzes und des ruhegenussfähigen Monatsbezuges, Teuerungszulage

(1) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge – mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 75 und § 75 a – sowie zu Ruhe- oder Versorgungsleistungen gebührende Nebengebührenzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 2 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

- vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
- sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(2) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1999 beträgt 1,015."

Artikel XVI

Es treten in Kraft:

1. Artikel IV Z. 1, 3, 4, 5 und 7 mit 1. März 1985;
2. Artikel IV Z. 2 mit 21. August 1993;
3. Artikel IV Z. 6 mit 1. Juli 1985;
4. Artikel V mit 1. Juli 1988;
5. Artikel VI mit 1. Jänner 1989;
6. Artikel VII mit 1. Jänner 1990;
7. Artikel VIII mit 1. April 1990;
8. Artikel IX mit 1. Jänner 1992;
9. Artikel X mit 1. Jänner 1992;
10. Artikel XI mit 1. Jänner 1993;
11. Artikel XII mit 1. Jänner 1994;
12. Artikel XIII mit 1. Jänner 1995;
13. Artikel XIV mit 1. Jänner 1998;
14. Artikel XV mit 1. Jänner 1999;

Leiter des
Stadtrechnungshofes
Graz.
(Einkl.-Zahl 1299/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 371)

1923.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitätsausschusses zum Antrag, Einkl.-Zahl 1299/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Funktionsperiode des Leiters des Stadtrechnungshofes in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Atomkraftwerke.
(Einkl.-Zahl 1482/1
und 1487/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 373)

1924.

I. Der Landtag spricht sich

1. für ein atomkraftwerkfreies Europa aus und lehnt die Errichtung und Inbetriebnahme von Atomkraftwerken und sonstigen kern-technischen Anlagen in Zukunft ab. Die Einrichtung von Freigabegrenzwerten, unterhalb derer radioaktiver Schutt und Schrott nicht als radioaktiv gelten soll und ungehindert und undeklariert in den Handel kommen, wird abgelehnt;
2. dafür aus, dass diese Überzeugung der Steiermark in adäquater Weise auf europäische Ebene eingebracht werden soll, wobei der Entwicklung von Ausstiegsszenarien, insbesondere im Rahmen der Beitrittsverhandlungen und umfassende Reformen des Energiesektors hohe Bedeutung zukommt; insbesondere sollte Österreich weiterhin auf Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieträger setzen sowie mit den jeweiligen Regierungen über konkrete Ausstiegskonzepte und Finanzierungsmöglichkeiten verhandeln. Die Steiermark soll im Rahmen des internationalen Klimabündnisses vorbildlich agieren. Auf europäischer Ebene ist die Kostenwahrheit über den Preis von Atomstrom zu erreichen;
3. dafür aus, alle Möglichkeiten sowohl in der Außenpolitik als auch in grenzüberschreitenden Kontakten der Länder auf die Stilllegung und Nichtinbetriebnahme insbesondere grenznaher Atomkraftwerke auszuschöpfen und
4. dafür aus, dass auf politischer Ebene offensive Verhandlungen mit Tschechien über einen Baustopp von Temelin zu führen und im Falle weiterer Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren eine breite öffentliche Einwendungskampagne in Österreich durchzuführen sind.

- II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,
1. für eine fundierte und koordinierte Information zum Thema Verhinderung grenznaher Atomkraftwerke,
 2. für eine Vernetzung von Initiativen und für die bestmögliche Unterstützung einzelner Länder in ihren Bemühungen um nukleare Sicherheit bei vorhandenen Anlagen, um Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten bei Erweiterungen und um die Stilllegung von Atomkraftwerken in der Nachbarschaft,
 3. für den Aufbau von Energiepartnerschaften mit Nachbarregionen unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaues der Nutzung erneuerbarer Energieträger und der Forcierung der effizienten Energienutzung und
 4. für die Förderung der Aktivitäten zur Verhinderung bzw. Stilllegung von Kernkraftwerken in den Nachbarländern zu sorgen.
- III. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,
1. von der Regierung der tschechischen Republik detaillierte Informationen über die im AKW Temelin realisierten technischen Lösungen in einem Umfang anzufordern, die eine qualifizierte Überprüfung auf Expertenebene ermöglichen,
 2. die Regierung der tschechischen Republik im Geiste der Espoo-Konvention über den Wunsch Österreichs zu unterrichten, an den erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) von baulichen Änderungen in Temelin teilzunehmen,
 3. der tschechischen Republik die Erwartung zur Kenntnis zu bringen, dass österreichische Staatsbürger gleichberechtigt an den UVP-Verfahren teilnehmen können und bis zum Abschluss aller UVP-Verfahren vom Betreiber keine Schritte gesetzt werden, die eine radioaktive Verseuchung der Anlage zur Folge haben könnten,
 4. eine Anpassung des Aktionsplanes vom Juni 1999 auf der Basis der akkordierten gemeinsamen Position der Bundesländer unter ihrer Mitarbeit vorzunehmen,
 5. permanent die Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates von der EU-Kommission einzufordern, wonach AKW's der Beitrittsländer dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen und im Rahmen der Beitrittsverhandlungen ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist und
 6. zusätzlich zur bilateralen Ebene den vollen Zugang zu den Projektinformationen über die AKW's bzw. AKW-Projekte der Beitrittskandidaten im Rahmen des Beitrittsprozesses einzufordern.

Strahlenmessbus.
(Entschließungsantrag,
Einkl.Zahlen 1482/2
und 1487/2)

1925.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine mobile Strahlenmesseinrichtung (Messbus) anzuschaffen.

LRH-Bericht Nr. 112;
Organisationseinheiten.
(Einl.-Zahl 1546/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 385)

1926.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 112, betreffend Überprüfung der neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

LRH-Bericht Nr. 112;
Maßnahmen.
(Entschließungsantrag,
Einl.Zahl 1546/2)

1927.

A) Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion als Abteilungsgruppe aufzulösen und durch zwei Abteilungen zu ersetzen, eine davon für den Hoch- und eine für den Tiefbau. Dabei sind alle Aufgaben, die in inhaltlichem Zusammenhang mit einer Rechtsabteilung stehen, in diese Rechtsabteilung auszugliedern, wobei diese technischen Aspekte innerhalb eines einzu-richtenden Referates dieser Rechtsabteilung zu vollziehen sind. Die LBD-WIP ist dabei wegen des völlig fehlenden Zusammenhanges mit Bauaufgaben aufzulösen,
2. wie schon zum LRH-Bericht laufende Nr. 97 beschlossen, raschestmöglich dafür zu sorgen, dass für alle Europa betreffenden strategischen Angelegenheiten zukünftig nur mehr eine Abteilung des Amtes der Landesregierung zuständig ist.
3. wie schon zum LRH-Bericht laufende Nr. 97 beschlossen, fachspezifische, operative Europaangelegenheiten, für die ohne den Europaaspekt ohnehin jeweils vorhandene Abteilungen zuständig sind, nach Möglichkeit weitestgehend im Zuständigkeitsbereich dieser fachlich zuständigen Abteilung abzuwickeln, wodurch der Europaabteilung lediglich koordinierende, strategische Aufgaben zu erfüllen bleiben (siehe 2.),
4. im Sinne des Landtagsbeschlusses Nr. 824 vom 22. September 1998 umgehend ein Konzept zur

„Dezentralisierung von Landesdienststellen und -bediensteten“ zu erarbeiten und umzusetzen, nach dem Bedienstete des Amtes der Landesregierung vermehrt in Dienststellen in den Bezirken statt in Graz eingesetzt werden und

5. den sich aus dem angeführten Landesrechnungshofbericht, diesem Landtagsbeschluss und den von der Landesregierung daraus abgeleiteten Umstrukturierungen ergebenden Novellierungsbedarf der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung, der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sowie der Geschäftsverteilung der Landesregierung durch deren Neufassungen umzusetzen.
- B) Der Landeshauptmann wird aufgefordert,
1. den sich aus dem angeführten Landesrechnungshofbericht, diesem Landtagsbeschluss und den von der Landesregierung daraus abgeleiteten Umstrukturierungen ergebenden Novellierungsbedarf der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung durch deren Neufassungen umzusetzen und
 2. die „Kanzlei- und Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesverwaltung (KuGO)“, Nr. 365, „Grazer Zeitung“ vom 7. August 1981, neu zu fassen, wobei eine Anpassung auf eine moderne Verwaltung und neue Techniken sowie eine Kundenorientiertheit statt einem Obrigkeitsdenken Aufnahme finden sollten.

LRH-Bericht Nr. 112.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1546/3)

1928.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen betreffend Referat für Wirtschaftspolitik sowie der Landesbaudirektion umzusetzen und darüber dem Landtag binnen einem Jahr zu berichten.

Wirtschaftsförderungs-
Ges. m. b. H.,
Firma AT&S,
(Einl.-Zahl 1547/1)
(10-21.V00-27/15-2000)

1929.

Für die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 72,313.000 Schilling in zehn gleich hohen Jahresraten an die Steirische Wirtschaftsförderungs Ges. m. b. H. für die Abwicklung der Förderung der Firma AT&S (Projekt Miniaturisierung)

- wird für die Rate 2000 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 7,231.300 Schilling genehmigt, und
- sind die Raten 2001 bis 2009 von ebenfalls 7,231.300 Schilling im Rahmen der jeweiligen Landesvoranschläge bereitzustellen.

Wirtschaftsförderungs-
Ges. m. b. H.,
Firma WG Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 1548/1)
(10.21.V00-27/19-2000)

1930.

Für die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von maximal 29,157.670 Schilling in zehn gleich hohen Jahresraten an die Steirische Wirtschaftsförderungs Ges. m. b. H. für die Abwicklung der Förderung der Firma WG Ges. m. b. H. (Projekt Robotik Mürz-zuschlag)

- a) wird für die Rate 2000 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von maximal 2,915.767 Schilling genehmigt,
- b) sind die Raten 2001 bis 2009 von ebenfalls je maximal 2,915.767 Schilling im Rahmen der jeweiligen Landesvoranschläge bereitzustellen und
- c) wird genehmigend zur Kenntnis genommen, dass für den Fall, dass für das gegenständliche Projekt die sogenannte Flexibilitätsklausel im Rahmen der Abrechnung des Ziel-2-Förderungsprogrammes zur Anwendung gelangt und 27,89 Prozent, das sind 8,132.074 Schilling, aus Mitteln des EFRE EU-kofinanziert werden können, die entsprechenden Beträge auf jeweils 2,102.559,60 Schilling einzuschränken sind.

72. Sitzung am 19. Juli 2000

(Beschluss Nr. 1931)

Landtag; Auflösung.
(Einl.-Zahl 1539)

1931.

- I. Der Steiermärkische Landtag beschließt gemäß § 10 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 1960 seine Auflösung.
- II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 10 Abs. 4 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 Landtagswahlen für den 15. Oktober 2000 auszuschreiben.